Vertretung bei der Verarbeitung

Vorgelegt von

Referendar H. KLUMPEN

Düsseldorf

Vertretung bei der Verarbeitung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität

zu Marburg

Vorgelegt von

Referendar H. KLUMPEN, Düsseldorf

Marburg 1928

Druck von A. Bagel Akt.-Ges., Düsseldorf

Als Dissertation
von der Juristischen Fakultät angenommen am 8. Juli 1928

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Gliederung

Einleitung 7

I. Der rechtliche Charakter der Verarbeitung 11

II. Entwicklung von Theorie und Praxis 18

III. Unterschied zwischen Vertreter und Boten 39

IV. Wie weit ist bei der Vertretung ein Wille des Vertreters notwendig? 46

V. Die Vorschriften über Gehilfenschaft und Vertretung sind bei der Verarbeitung analog anzuwenden 64

Literaturverzeichnis.

Baensch: Wer erwirbt Eigentum durch Spezifikation unter besonderer Berücksichtigung der Geschäftsbesorgungsverträge. Diss. Würzburg 1911.

Biermann: Kommentar zum Sachenrecht, 1913.

Block: Verarbeitung durch Hilfspersonen. Diss. Gießen 1912.

v. Bonin: Ueber den Eigentumserwerb des Herstellers im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 38, 1912.

Bourie: Vertretung im Willen in der Zeitschr. f. D. Not. Ver., Bd. 17, S. 373 ff.

Brodmann: Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB. Jherings Jahrb., Bd. 22, 1910.

Bunsen: Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 2, 1908.

Busch: Eigentumserwerb durch Dritte bei der Aneignung, dem Fruchterwerb und der Verarbeitung. Diss. Leipzig 1908.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts.

Dernburg: Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl., Bd. 1, 1906.

Ehrlich: Das zwingende und nicht zwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch in Fischers Abhandl., Bd. 2, 1899.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1903.

Emerich: Kauf- und Werklieferungsvertrag in Fischers Abhandl., Bd. 4, 1900.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Sachenrecht II, 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1923.

Gablenz: Die Spezifikation nach römischem und nach heutigem Recht. Diss. Jena 1908.

Henle: Das Wesen der Stellvertretung in Mecklb. Zeitschr. f. Rechtspflege, S. 686 ff, 1926, 42.

Herz: Der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrag, Jherings Jahrb., Bd. 74.

Hölder: Pandekten 1891.

Jhering: Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte in Jherings Jahrb., Bd. 1, S. 273 ff.

Isay: Die Geschäftsführung, 1900.

Karlowa: Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung, 1877.

P. Klein: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne in Fischers Abhandl., Bd. 25, 1912.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1906.

Kohler: Das Autorrecht in Jherings Jahrb. Bd. 18, S. 129 ff.

Krückmann: Pflichterfüllung und Rechtsausübung in Jherings Jahrb., Bd. 65, S. 209 ff.

Kuhlenbeck: von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, 1899.

Lehmann-Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Aufl. Bd. 2, 1904.

Leist: Ueber die Natur des Eigentums in Juristische Studien, Heft 3, 1859.

F. Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb, 1899.

R. Leonhard: Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.

Lotmar: Der Arbeitsvertrag, Bd. 1 1902.

Maenner: Das Sachenrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch, 1906.

Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte in Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeb. von R. Leonhard, 1901.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.

Mitteis: Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht, 1885.

Oertmann: Verarbeitung in Gesetz und Recht, 26. Jahrg. Heft 3, S. 33/35.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Pauer: Fragen aus dem Gebiet des Spezifikationserwerbes. Diss. Rostock 1915.

Pininski: Sachbesitzerwerb, Bd. 2.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Sachenrecht.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1897—1899.

Rehbein: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1.

Riezler: Der Werkvertrag in Fischers Abhandlg., Bd. 4, 1900.

Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß auf Grund der Stellvertretungslehre des bürgerlichen Rechts 1908.

Rümelin: Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch im Arch. f. ziv. Prax., Bd. 93, S. 131 ff.
Savigny: System des bürgerlichen Rechts, Bd. 3, 1890.
Schloßmann: Lehre von der Stellvertretung Bd. 1, 1900.
Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1921.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Tasche: Fremdwirkende Spezifikation, ihr Umfang und ihr Wesen, Diss. Göttingen 1926.
Thon: Rechtsnorm und subjektives Recht.
Titze: Das Mißverständnis 1910.
v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1. Hälfte und 2, Hälfte.
Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung im Arch. f. ziv. Prax., Bd. 94, S. 371 ff.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 1906.
Wolffgramm: Das Problem der Gehilfenschaft und Stellvertretung bei der Verarbeitung. Diss. Greifswald 1914.

Einleitung.

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche." § 950 BGB. Es erlangt also der Schuhmacher, der aus fremdem Leder Schuhe herstellt, der Juwelier, der zu Schalen oder Kannen fremdes Metall verwendet, ein Künstler, der auf fremder Leinwand ein Bild malt, an den hergestellten Gegenständen Eigentum.

Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch Spezifikation ist nur

1. es muß eine neue bewegliche Sache hergestellt sein,
2. die Tätigkeit der Herstellung muß in der Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe bestehen,
3. der Wert der Verarbeitung oder Umbildung darf nicht erheblich geringer sein als der Wert des Stoffes.

Gleichgültig ist, ob der Hersteller in gutem oder schlechtem Glauben gehandelt hat. Dem früheren Eigentümer stehen jedoch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung zu. § 951 BGB.

Mit diesen Rechtssätzen steht das Bürgerliche Gesetzbuch am Ende einer langen Entwicklung, die in gerader Linie auf das römische Recht zurückgeht. Mit der Erkenntnis, daß durch menschliche Arbeit eine neue Sache geschaffen werden kann, taucht auch das Problem auf, wem die neue Sache zugehören soll. Im römischen

Recht herrschte Uneinigkeit zwischen den beiden Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer. Nach der Ansicht der Sabinianer gebührt dem Eigentümer des Stoffes, aus dem die neue Sache gefertigt worden ist, das Eigentum an dieser, „quia sine materia nulla species effici possit“[1]). Die Prokulianer dagegen gestehen dem Hersteller der neuen Sache das Eigentum am Arbeitsprodukte zu, „quia quod factum est, antea nullius fuerit“[2]). Beide Lehren mußten jedoch durch ihre schroffe Betonung des Entstehungsgrundes der neuen Sache zu Härten für die Parteien führen, die entweder das Produkt ihrer Arbeit oder das Eigentum an ihrer Sache verloren. Dieser Unbilligkeit suchte die media sententia entgegenzutreten. Danach erlangt der Arbeiter das Eigentum an der spezifizierten Sache, wenn die neue Sache nicht wieder in die frühere Gestalt zurückgeführt werden konnte. Die neueren Kodifikationen lehnen sich mehr oder weniger an das römische Recht an.

Während das römische Recht jedoch den Rechtsgrund für den Erwerb des Verarbeiters in einer angeblichen Herrenlosigkeit der neuen Sache sieht, ist er nach bürgerlichem Recht in der Anerkennung menschlicher Arbeit, einem modernen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt, zu finden. Nur „sofern der Wert der Verarbeitung oder Umbildung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes“ erlangt der Arbeiter das Eigentum an den hergestellten neuen Sachen.

Soweit scheint die Regelung des Bürgerlichen Ge-Gesetzbuches einfach und lückenlos zu sein. Jedoch nur noch selten wird heute der Tatbestand des § 950 in der Weise erfüllt, daß der Hersteller der neuen Sache diese für sich ohne juristische Bindung an einen anderen herstellt.[3]) Vielmehr hat die moderne Wirtschaft dazu

[1]) 1. 7 § 7 Dig. A. R. D. 41. 1.
[2]) 1. 7 § 7 Dig. A. R. D. 41. 1.
[3]) Herz, a. a. O., S. 1.

geführt, die Verarbeitung meist in einem Auftrag eines Dritten — sei es in der Fabrik für den Arbeitgeber, in der Werkstatt für den Meister oder unmittelbar für den Besteller — geschehen zu lassen. Muß nicht auch hier nach dem Wortlaut des § 950 der in fremdem Betrieb tätige Arbeiter an den im Bereiche seiner Tätigkeit hergestellten Produkten zunächst Eigentum erwerben? Noch im gemeinen Recht erschien der Satz, daß die Spezifikation des einen dem andern Eigentum an der gefertigten neuen Sache verschaffen könne, so selbstverständlich, daß man auf eine weitere Begründung verzichten zu können glaubte. Sollte etwa die Köchin Eigentümerin eines Gerichtes werden, das sie aus ungenießbaren Rohstoffen hergestellt hat?

Sollte die Näherin, die in einem Privathaus aus dem ihr gegebenen Stoff ein Damenkleid gefertigt und sich nun mit dem fertigen Produkt entfernt hat, um es für sich zu behalten, nicht des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig sein? Sollte schließlich der Arbeiter, der in der Fabrik mit Hilfe einer komplizierten Maschine Werkzeuge herstellt, Eigentümer dieser Werkzeuge werden?

Die Anerkennung der Möglichkeit, daß durch die produktive Tätigkeit anderer Eigentum erworben werden kann, entspricht einem praktischen Bedürfnis[1]). Trotzdem sind in letzter Zeit, so im Arbeitsrechtsausschuß[2]) Stimmen aufgetaucht, die, gestützt auf den starren Inhalt des § 950 und auf die mangelhafte Begründung der herrschenden Meinung, dem Arbeiter jedenfalls zunächst das Eigentum an der neuen Sache zugestehen. Wenn auch der Arbeiter auf Grund seiner vertraglichen Pflichten gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet wäre, diesem die hergestellten Gegenstände zu übereignen, so würde doch eine derartige Rechts-

[1]) Rümelin, S. 283, a. a. O.
[2]) Oertmann, S. 33, a. a. O.

entwicklung zu unhaltbaren wirtschaftlichen Zuständen führen. Die von dem Arbeiter veräußerten Sachen würden Eigentum eines Dritten werden, ohne daß es auf dessen guten Glauben ankäme.

Daß eine derartige Deutung des § 950 dem individualistischen Geist unseres Gesetzbuches widerspricht, dürfte nicht zweifelhaft sein. Schwierig ist allerdings die juristische Begründung einer Verarbeitung für einen anderen. Ich nehme vorweg, daß meines Erachtens die Lösung nur in der Anerkennung einer „notwendigen", vom Willen des Vertreters und Gehilfen unabhängigen Vertretung und Gehilfenschaft bei der Spezifikation gefunden werden kann.

I. Der rechtliche Charakter der Verarbeitung.

Grundlegend für die juristische Begründung der Verarbeitung für einen anderen muß der rechtliche Charakter der Verarbeitung sein: ob sie eine bloße Naturtatsache, ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung im weiteren Sinne ist.

Hierbei ist zunächst zu sagen, daß die Verarbeitung nach dem Wortlaut des § 950 notwendig eine menschliche Handlung voraussetzt. Mit den Worten „wer herstellt" kann nur ein Mensch gemeint sein. Ebenso kann nur ein Mensch eine Verarbeitung nach § 950 vornehmen, denn Arbeit ist das planmäßige Handeln eines Menschen. Niemals kann durch zufälliges Geschehen eine Arbeit geleistet werden. Die Spezifikation ist daher zu trennen von der Verbindung und Vermischung[1]). Hier genügt das objektive Geschehen, das Ereignis der Verbindung oder Vermischung, um die in den §§ 947 ff. bezeichneten Rechtsfolgen hervorzurufen.

Hiervon verschieden ist die Frage, ob die Verarbeitung eine juristische Handlung ist. Nur dann, wenn das Gesetz die Rechtswirkungen gerade an die Handlung anknüpft, liegt eine juristische Handlung vor. Sie ist es nicht, wenn das menschliche Handeln einen bestimmten äußeren Erfolg hervorgerufen hat, an den das Gesetz rechtliche Wirkungen knüpft, unabhängig davon, ob eine menschliche Handlung vorliegt oder nicht. Eine rechtliche Handlung ist auch dann nicht vorhanden, wenn das menschliche Handeln zwar eine Voraussetzung des Rechtserfolges ist, wenn aber diese Folge

[1]) A. A. Lehmann, a. a. O. § 62 Ziff. 3.

nicht wegen dieses Handelns, sondern lediglich wegen des dadurch verursachten tatsächlichen Erfolges eintritt[1]). Die Rechtsfolgen der Verarbeitung entstehen nicht, weil eine neue Sache vorliegt, für die ein Eigentümer gefunden werden muß — für das römische und gemeine Recht mag die neue Sache die Ursache der Rechtswirkungen gewesen sein — sondern weil das Gesetz die menschliche Arbeit belohnen will[2]). Das folgt ganz klar daraus, daß ein Eigentumsübergang dann nicht stattfindet, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes, trotzdem auch hier eine neue Sache vorliegt. Das Gesetz krönt das Arbeitsresultat um seiner selbst willen mit rechtlicher Anerkennung[3]).

Die Verarbeitung ist demnach eine juristische Handlung. Bei den juristischen Handlungen lassen sich — wenn wir die unerlaubten Handlungen ausscheiden — weiter vier Arten unterscheiden. Allen gemeinsam ist ihre Teilung in eine

1. objektive Seite und
2. subjektive Seite.

Die Rechtsordnung kann dem inneren Willen eines

[1]) So schon Pininski, a. a. O., S. 283: „Man darf mit dem Namen, rechtliche Handlung, nicht eine jede Handlung bezeichnen, die einen rechtlichen Erfolg nach sich zieht, sondern nur eine Handlung, welche rechtlich wirkt, weil sie ein Handeln ist. Knüpft also die Rechtsordnung eine Rechtsfolge an das bloße Eintreten eines Naturerfolges an und wird dieser faktische Erfolg in concreto durch ein menschliches Tun bewirkt, so ist darum dieses Tun noch keine juristische Handlung, weil die Rechtsfolge auch eingetreten sein würde, wenn der Naturerfolg auf eine andere Ursache als auf eine menschliche Handlung zurückgeführt werden könnte." A. a. O., Eltzbacher, S. 221; Thon, S. 370; Manigk, Willenserkl. u. Willensgesch., S. 652/53.

[2]) A. A. Rehbein, a. a. O., S. 101; Lehmann, a. a. O., S. 181.

[3]) Manigk, a. a. O., S. 664.

Menschen allein keine Beachtung schenken, da er nicht feststellbar ist. Erst der Ausdruck des Willens durch die Handlung zwingt die Rechtsordnung zu einer Stellungnahme. Nur hierdurch sind die rechtlichen Wirkungen bedingt. Immer ist notwendig, daß der Mensch den Willen hat, eine gewisse Handlung vorzunehmen. Er hat den Willen zu sprechen, zu schreiben, zu einem beliebigen Tätigwerden. Außer diesem bloßen „Handlungswillen" hat der Handelnde noch bestimmte Zwecke. Die Handlung selbst ist ihm nicht Selbstzweck, sondern er beabsichtigt immer einen bestimmten Erfolg. Je nach dem verschieden gearteten Erfolg, der dem Wollen des Menschen entspricht, können wir die verschiedenen rechtlichen Handlungen unterscheiden[1]).

Zunächst kann der gewollte Erfolg lediglich in den Wirkungen der Handlung liegen, ohne jede Mitwirkung von anderen Menschen. Die Handlung selbst bringt eine tatsächliche Veränderung der Außenwelt hervor. Der Handelnde will nur diesen tatsächlichen Erfolg. Der Wille, diesen Erfolg herbeizuführen, ist identisch mit dem „Handlungswillen", da Handlung und Erfolg übereinstimmen. Hierher gehören z. B. der Fund § 965 Abs. 1, § 976, die Schatzfindung § 984, die Fortsetzung des Gebrauches der vermieteten Sache durch den Mieter § 568, auch die Herstellung einer neuen Sache § 950 oder die Herstellung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes, an welche der Erwerb des Urheberrechtes geknüpft ist[2]). Diese Handlungen werden von Enneccerus Realakte, von Manigk rein äußere Handlungen oder auch Tathandlungen genannt.

Die weiteren Gruppen rechtlicher Handlungen werden dadurch zusammengefaßt, daß die Wirkungen der

[1]) Ich folge in meiner Einteilung der juristischen Handlungen den Ausführungen von Eltzbacher, a. a. O. Enneccerus I, S. 333 ff. und v. Tuhr, S. 105 ff.

[2]) Enneccerus, S. 338; Eltzbacher, S. 219.

Handlungen sich nicht in der rein tatsächlichen Veränderung der Außenwelt erschöpfen sollen, daß vielmehr immer die Mitwirkung anderer Menschen erforderlich ist. Der Handelnde will durch die hervorgerufene äußere Tatsache bestimmte Vorstellungen in anderen Menschen erwecken, die einer inneren Tatsache bei ihm entsprechen. Oder wie Eltzbacher S. 128 sagt: „Bei der „Aeußerung" ist die zu jeder Handlung gehörige äußere Tatsache ein Zeichen für eine bei dem Handelnden vorliegende innere Tatsache, und unter den zu jeder Handlung gehörigen inneren Tatsachen ist hier der Wille, daß jene äußere Tatsache als ein solches Zeichen dienen soll." Erschöpft sich der Zweck einer juristischen Handlung in den Wirkungen einer solchen Aeußerung, so sprechen wir von einer zweiten Gruppe der rechtlichen Handlungen, den „Vorstellungsäußerungen oder Gefühlsäußerungen". Hierhin gehören die Fälle des § 415, der Schuldübernehmer macht dem Gläubiger Mitteilung von der Schuldübernahme; des § 409, der Gläubiger zeigt dem Schuldner die Abtretung der Forderung an; des § 532, der Schenker verzeiht dem Beschenkten eine Verfehlung[1]).

Bei den beiden letzten Gruppen von juristischen Handlungen spielt der Wille eine doppelte Rolle. Wie bei allen Aeußerungen ist auch hier der Wille, eine seelische Tatsache zum äußeren Ausdruck zu bringen, notwendig. Diese geäußerte Tatsache ist jedoch selbst ein Wille. Der von dem Handelnden erstrebte Erfolg wird nicht bereits durch die Handlung unmittelbar hervorgerufen; der Handelnde will vielmehr darüber hinaus noch einen weiteren mittelbaren tatsächlichen oder rechtlichen Erfolg und bringt diesen Willen durch die von ihm bewirkten äußeren Tatsachen zum Ausdruck. Wir unterscheiden, je nachdem, ob ein rechtlicher oder tatsächlicher Erfolg erstrebt wird: Willens-

[1]) Eltzbacher, S. 143.

erklärungen oder geschäftsähnliche Willensäußerungen.[1]) Zu den letzteren gehören z. B. die Mahnung, der Widerspruch des Vermieters gegen die Entfernung eingebrachter Sachen. Den Willenserklärungen eigentümlich ist, daß die Rechtsordnung die Rechtswirkungen deshalb eintreten läßt, weil sie erklärt und gewollt sind. Die Rechtswirkungen sämtlicher anderer juristischen Handlungen treten unabhängig davon, ob sie gewollt sind oder nicht, notwendig ein. Als Rechtsgeschäft bezeichnen wir einen Tatbestand, der eine Willenserklärung oder eine Mehrheit von solchen enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt ist[2]).

Bei der Willenserklärung tritt also der Wille in dreifacher Gestalt auf. Zunächst als bloßer „Handlungswille", sodann als „Aeußerungswille", zuletzt als „Rechtserfolgswille". Das Fehlen des Rechtserfolgswillens führt zur Möglichkeit einer Anfechtung gemäß § 119 BGB, während das Fehlen des Handlungswillens — bei körperlichem Zwang — oder des Aeußerungswillens § 117, § 118 zur Nichtigkeit führt.

Die Verarbeitung gehört zu den Realakten[3]). Die Handlung, durch welche aus fremdem Stoff neue Sachen hergestellt werden, ist ein natürlicher Vorgang des menschlichen Lebens, ohne irgendwelche besonderen inneren Merkmale, gleich dem Essen und Schlafen. Falls

---

[1]) Beide Worte bringen den Unterschied dieser juristischen Handlungen nicht zum Ausdruck. S. Ennecc. § 128 III. 2, S. 337.

[2]) Zur Erlangung des Besitzes oder zur Wohnsitzbegründung z. B. ist eine Willenserklärung weder erforderlich, noch treten die Rechtsfolgen des Besitzes oder des Wohnsitzes ein, weil der Mensch diese Rechtsfolgen bei der Erlangung des Besitzes oder Wohnsitzes will. Beide Tatbestände sind daher keine Rechtsgeschäfte.

[3]) Ebenso herrsch. M.; vgl. Enneccerus I, S. 338; Biermann, Anm. 1 zu § 950; Planck zu § 950; Staudinger zu § 950.

die Tätigkeit einen bestimmten Erfolg hat — neue Sache — knüpft die Rechtsordnung an sie besondere rechtliche Wirkungen. Die spezifizierende Tätigkeit wird aber nicht aus der Vorstellung dieses Erfolges heraus geübt; jedenfalls ist eine derartige Vorstellung nur selten vorhanden und nicht notwendig. Falsch ist darum, wenn R. Leonhard[1]) annimmt, die Spezifikation sei eine bewußte Erwerbsart. Der Spezifikant ist sich kaum jemals — nämlich nur dann, wenn er mala fide spezifiziert — bewußt, daß er die Sache, die er bearbeitet, durch seine Arbeit sich oder seinem Herrn zu eigen macht. Ebenso falsch ist die Ansicht Kuhlenbecks[2]), „die Spezifikation sei eine Privatwillenserklärung, allerdings eine einseitige, nicht empfangsbedürftige, die nicht nur eine Willensfähigkeit in abstracto, sondern auch eine konkrete, auf Erwerb des Eigentums gerichtete Willensbestimmung voraussetze". Für eine solche Auslegung finden sich im § 950 keine Anhaltspunkte. Dadurch würde vielmehr das Anwendungsgebiet des § 950 derart eingeschränkt werden, daß der Eigentumserwerb der Verarbeitung, wie Kohler[3]) sagt, „ein faktisches Privilegium der Juristen wäre." Die Spezifikation würde zu einer Belohnung für Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei werden, denn nur der bösgläubige Besitzer fremder Sachen könnte das Eigentum erwerben.

Verschieden hiervon ist die Auffassung Kohlers[4]), „anders wenn ich eine Spezifikation vornehme: Hier hat die Verarbeitung die Folge des Eigentumsübergangs, welche Folge nicht eintritt, wenn die Umänderung nicht durch menschlichen Willen, sondern durch das blinde Spiel der Naturkräfte vollzogen wird. Also hat

[1]) A. a. O., S. 260.
[2]) A. a. O., Bd. II, S. 540.
[3]) Kohler, Autorrecht S. 134.
[4]) A. a. O., S. 133.

die Spezifikation außer dem Natureffekt noch einen Rechtseffekt, deshalb ist sie ein Rechtsgeschäft." Kohler verlangt die Aufnahme sämtlicher Realakte unter den Rechtsgeschäftsbegriff. Ein Streit hierüber war zur Zeit der Herrschaft des gemeinen Rechts — solange der Rechtsgeschäftsbegriff noch nicht fest begrenzt war — vielleicht berechtigt. Heute muß er ausgeschlossen erscheinen, da das Bürgerliche Gesetzbuch zum Rechtsgeschäft zum mindesten eine Willenserklärung verlangt. Daß dieser bei der Spezifikation nicht vorliegt, sagt Kohler selbst[1]), der denn auch in seinem Lehrbuch[2]) die Spezifikation nicht mehr unter die Rechtsgeschäfte zählt. Ernste Zweifel hinsichtlich des Rechtscharakters der Spezifikation sind denn auch in letzter Zeit nicht mehr laut geworden.

Bei der Spezifikation ebenso wie bei allen Realakten hat der Handelnde keinen Erfolgswillen außer seinem Handlungswillen — die Herstellung einer neuen Sache. Die Rechtsordnung knüpft ihre Wirkungen daher nicht an den Willen des Herstellers, sondern an den tatsächlich erreichten Erfolg. Der Verarbeiter wird Eigentümer der neuen Sache, weil er diese geschaffen hat. Der Wille des Verarbeiters ist für das Gesetz bedeutungslos. Bei der Willenserklärung dagegen treten die Rechtswirkungen ein, weil der Wille des Erklärenden diesen Erfolg gewollt hat. Während also bei der Willenserklärung das Recht in der Fixierung der von dem Erklärenden gewollten Wirkungen sein Genüge findet, hat es beim Realakt noch weitergehende rechtspolitische Gründe. Wenn die Rechtsordnung eine Handlung als Realakt statuiert, so sollen sämtliche Folgen rein ex lege eintreten. Auch ein anders gearteter, den Rechtswirkungen entgegenstehender Wille des Handelnden darf die Rechtswir-

[1]) A. a. O., S. 133.

[2]) I S. 880/881, II S. 211; VI.

kungen nicht umbiegen können. Ein Realakt enthält daher immer zwingendes Recht[1]). Bei der Spezifikation sind diese rechtspolitischen Gründe leicht zu erkennen. Das Gesetz beabsichtigt den Schutz der Arbeit.

II. Entwicklung von Theorie und Praxis.

Für das römische Recht sind verschiedene Quellenstellen vorhanden, in denen wir überall wiederkehrend den Gegensatz finden, ob suo oder alieno nomine spezifiziert worden sei[2]). Die Auslegung dieser Stellen ist aber sehr umstritten. Allerdings hat man im gemeinen Recht, soweit man über die wörtliche Uebersetzung des „alieno nomine" mit „in fremdem Namen" hinausgegangen ist, das alieno nomine facere hier als Stellvertretung hingestellt[3]), während später Rümelin[4]) hierin eine Stellvertretung nicht erblicken wollte, sondern annahm, daß dem Verfasser objektive Verhältnisse vorgeschwebt hätten.

Im gemeinen Recht erschien der Satz, daß die Spezifikation des einen dem anderen Eigentum an der gefertigten neuen Sache verschaffen könne, selbstverständlich. Windscheid[5]) und Dernburg[6]) stellen diese These auf, ohne eine Begründung für notwendig zuhalten.

Die ersten deutschen Kodifikationen lassen im allgemeinen ebenfalls die Frage nach der Verarbeitung für

[1]) Manigk, S. 665; P. Klein a. a. O., S. 20, 21, 22; v. Bonin, a. a. O., S. 117 ff.; Staudinger III, S. 502.

[2]) 1. 24/25, 27, § 1 Dig. de acq. r. dom. 41; 1. 31 § 1 Dig. de don. i. v. e. u. 24,1.

[3]) Jhering, a. a. O., S. 288, 334; Leist, a. a. O., S. 175; Mitteis, a. a. O., S. 141.

[4]) Rümelin, a. a. O., S. 287.

[5]) A. a. O., S. 566.

[6]) A. a. O. I, S. 483.

einen anderen offen. Anders nur der Codex Maximilianus Bavaricus 2. Teil, 3. Kap. § 14: „Wer 1. eine fremde Materie in neue Gestalt und Form bringt, so daß sie in ihren vorigen Stand und Form nicht wiederhergestellt werden mag, der erlangt das Eigentum daran, wenn anders es bona fide und für sich in eigenem Namen geschehen ist." Er übernimmt damit in vollem Umfange die Lehre des römischen Rechts. Es erscheint jedoch bedeutsam, daß er mit dem Ausdruck „in eigenem Namen" einen später für die Stellvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuchs typischen Ausdruck angenommen hat. § 164. Auch hier scheint die Annahme berechtigt, daß mit dieser Wendung nur ein objektives äußeres Hervortreten des neuen Eigentümers gefordert wird.

Das Gesetzbuch des Kantons Zürich dagegen stellt den Eigentumserwerb des Spezifikanten auf dessen inneren Willen ab, § 638: „Hat er (der Spezifikant) nur fremden Stoff gebraucht, so gehört das Eigentum der neuen Sache dem Eigentümer des Stoffes, insofern sich jene in die ursprüngliche Gestalt zurückführen läßt, und kommt unter der entgegengesetzten Voraussetzung in das Eigentum dessen, welcher dieselbe in der Absicht, eine eigene Sache zu erzeugen, gemacht hat, ohne Unterschied, ob er dabei im guten Glauben gewesen ist oder nicht." Zwar ist nach dem Wortlaut nichts darüber gesagt, ob auch ein anderer als der eigentliche Arbeiter Eigentümer der neuen Sache werden kann. Es muß jedoch angenommen werden, daß derjenige, der in der Absicht, eine fremde Sache zu erzeugen, verarbeitet, dem anderen das Eigentum erwirbt. Mit diesem Gegensatz — auf der einen Seite sind objektive Gesichtspunkte, auf der anderen der innere Wille des Arbeiters maßgebend — begegnet uns zum erstenmal im Gesetze die für die heutige Wissenschaft wesentlichste Kontroverse.

In der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches finden wir nur wenige Anhaltspunkte. Die

zweite Kommission hielt den Satz, daß dem Unternehmer, der andere für seine Rechnung arbeiten läßt, deren Spezifikationserfolg zugute kommt, für so selbstverständlich, daß sie seine Betonung durch eine Hinzufügung der Worte „oder herstellen läßt" hinter dem Worte „herstellt" des § 950 nicht für notwendig hielt[1]). Einen andern Standpunkt nehmen dagegen die Motive ein. Hier findet sich die Ansicht vertreten, daß die Spezifikation kein Rechtsgeschäft sei, daß aber die „Beurteilung der Vertretung in der produktiven Tätigkeit abhänge" davon, ob man annehmen dürfe, daß „dieselbe eine Rechtshandlung sei, auf welche die Vorschriften über Rechtsgeschäfte in geringerem oder weiterem Umfange entsprechende Anwendung zu finden haben" oder nicht.

In der heutigen Theorie und Praxis tritt bei der Verarbeitung für einen anderen ein Unterschied besonders hervor. Die Vertreter der herrschenden Meinung wollen dem Willen des Arbeiters — sei es auch auf Umwegen — den maßgebenden Einfluß auf den Eigentumserwerb zuerkennen. Die anderen erblicken das Merkmal des fremden Eigentumserwerbs in objektiven Verhältnissen. Diese Unterscheidung wird jedoch oft nicht streng auseinandergehalten.

Dem Willen des Arbeiters kann ein derartiger Einfluß auf den Eigentumserwerb nicht zugestanden werden. Da der Rechtserwerb bei der Spezifikation als Realakt unabhängig davon eintritt, ob der Spezifizierende das Eigentum an der neuen Sache erwerben will oder nicht, kann der Wille des Arbeiters den Rechtsfolgen des § 950 keine andere Richtung geben. Die Rechtsordnung läßt die Wirkungen eines Realaktes eintreten nicht, um dem Willen des Handelnden zu genügen, sondern um eigene Zwecke zu erreichen. Aus demselben Grunde ist es auch gleichgültig, ob der Verarbeiter bezüglich des

[1]) Prot. III, S. 243.

Stoffes guten oder bösen Glaubens ist[1]). Der Wille des Arbeiters ist also für den Fremderwerb bedeutungslos[2]) „Der bloße Wille kann unmöglich genügen, dem Gesellen eines Goldarbeiters Eigentum an dem Schmuckstück zu geben, das er in der Werkstatt anfertigen soll. Ein Künstler malt ein Bild für „den Besteller". Sollte ihn nun seine irrige Annahme, daß es damit dem Herrn gehöre, des Eigentums berauben? Er würde diesen Irrtum teuer bezahlen müssen, wenn der Besteller vor der Ueberlieferung in Konkurs gerät[3])."

Gestützt wird die entgegengesetzte Ansicht darauf, daß § 950 dispositives Recht enthalte[4]). Eine nähere Begründung finden wir nur bei v. Bonin. Er stützt seine Meinung, daß § 950 dispositiv sei, auf die vorhergehenden Paragraphen 947, 948. Dem tritt Tobias[5]) überzeugend entgegen, indem er ausführt, daß den Parteivereinbarungen hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Verbindung und Vermischung kein Raum gegeben ist, daß eine solche Annahme — obgleich in der Literatur stillschweigend vertreten — zu Anomalien führen müsse. Verbindung und Vermischung können dem Willen des Menschen schon deshalb keinen Einfluß gewähren, weil sie keine juristischen Handlungen sind. Dort wo die Rechtsfolgen lediglich auf Grund von Tatsachen eintreten, kann der Wille des Menschen keine Beachtung

[1]) Lediglich Krückmann, a. a. O., S. 232 Anm. 1, hat diesen Standpunkt des BGB. bezweifelt, jedoch nicht überzeugend.

[2]) Herz, S. 12 tritt ebenfalls dafür ein, daß, weil der Eigentumserwerb von dem Willensverhältnis des Arbeitsvertrages unabhängig sei, der Arbeiter dem Herrn Eigentum erwerben müsse, ob er will oder nicht, ja gegen seinen Willen. Ebenso Manigk, Willenserkl. u. Willensgesch., S. 668.

[3]) Leonhard, S. 113.

[4]) Planck § 950 Nr. 3; Staudinger Vorbem. III vor 946; v. Bonin, a. a. O., S. 121.

[5]) Tobias, a. a. O. S. 461.

finden. Dispositive Vorschriften können nur gegeben sein, wo die Rechtsfolgen eintreten, weil sie gewollt sind. „Eine solche rechtsgeschäftliche Eigentumserwerbsart hätte bei der Exklusivität der dinglichen Rechtsgeschäfte ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen bedurft, um wirksam zu sein[1])." Die dinglichen Rechtsgeschäfte verlangen zudem außer den Vereinbarungen der Parteien noch eine gewisse über die gewöhnliche hinausgehende dingliche Offenheit. Dieser Grundsatz kann nicht durch den bloßen Willen ausgeschaltet werden. Falsch ist auch der weitere Versuch v. Bonins, mit einer Auslegung des Wortes „erwirbt" in § 950 gemäß §§ 973, 976 seine Ansicht stützen zu können. Wenn es in § 973 heißt, „mit Ablauf eines Jahres erwirbt das Eigentum" und in § 976 „verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache", so ist darum noch nicht dem Worte „erwerben" eine solche Bedeutung, wie v. Bonin will, beigelegt. Eher könnte man mit einem argumentum e contrario das Gegenteil der Boninschen Ansicht beweisen, weil das Gesetz in § 950 eine solche Einschränkung nicht gemacht hat. Die Rechtsordnung stellt einen Satz „wer herstellt, kann das Eigentum erwerben und erwirbt es, wenn er nichts anderes will"[2]) nicht auf, wenn sie gleichzeitig den bösen Glauben des Herstellers unberücksichtigt läßt.

Sind schon die Grundlagen der Ansicht Bonins unrichtig, so mußten auch seine Folgerungen falsch werden. Bonin nimmt an, daß wie im § 973 ein Anwartschaftsrecht vorliege, so sei auch in § 950 „ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht" im Sinne von § 517 gegeben. Unter einem Anwartschaftsrecht versteht man jedoch „das Recht, beim Eintritt eines zur Zeit noch ungewissen Umstandes ein Recht (ohne be-

[1]) Tobias, a. a. O. S. 460.

[2]) v. Bonin, S. 121. Aehnlich RG. Jur. Woch. 1918, S. 518.

sondere Erwerbshandlung) zu erwerben[1])." In der Spezifikation einen solchen ungewissen Zustand zu erblicken, der ohne besondere Erwerbshandlung einem Dritten Eigentum erwirbt, ist gleichbedeutend mit einer Ausschaltung des § 950. Durch die Verarbeitung selbst wird Eigentum erworben, nicht durch die Vereinbarung der Parteien.

Auf einem Umwege versucht das Reichsgericht[2]) sowie Bunsen[3]), den Willen der Kontrahenten bei einem Werk- oder Dienstvertrage und damit den Willen des Verarbeitenden zur Geltung zu bringen.

In den dem Urteile des Reichsgerichts zugrunde liegenden Fall handelt es sich um eine Anklage aus § 289 StGB. und dabei um die Frage des Eigentums an dem dem Angeklagten zwecks Anfertigung von Bautischlerarbeiten vom Hausbesitzer gelieferten Holzmaterial. Das Strafkammerurteil hatte geltend gemacht, soweit das Holz noch unverarbeitet gewesen sei, sei es noch Eigentum des Hausbesitzers gewesen, im übrigen aber gemäß § 950 Eigentum des Angeklagten geworden. — Das Reichsgericht hält dem entgegen, daß es sich hier nur um einen Werkvertrag handeln könne, kraft dessen der Angeklagte auf Bestellung des Hausbesitzers verpflichtet war, aus dem ihm übergebenen Holz Türen und Fenster herzustellen. Dann sei aber für die Frage des Eigentumserwerbs an der neu hergestellten Sache nicht § 950 entscheidend. Geschehe die Verarbeitung von Stoff zu einer neuen Sache auf Grund eines Vertrages, dann richteten sich die Wirkungen der Neuherstellung zunächst nach dem Inhalte dieses Vertrages. Die Neuherstellung bilde dann die Erfüllungshandlung eines Rechtsgeschäftes, die unter der Herrschaft des Vertrags-

[1]) Enneccerus I S. 185.

[2]) RGStr. 37, 239.

[3]) Bunsen, a. a. O., Bd. II, S. 97, 101. Angeschlossen haben sich Staudinger § 950 Nr. 5 b; Pauer, a. a. O., S. 14.

willens stände und Anwendung der Grundsätze des BGB. über Stellvertretung zulasse. Daß derjenige, welcher auf Grund eines Werkvertrages für einen anderen aus dem von diesem hergegebenen Stoff eine neue Sache herstelle, nicht für sich sondern für den Besteller das Eigentum an letzterer erwerbe, erkenne das Gesetz selbst an. Denn § 647 gebe dem Unternehmer für diesen Fall ein Pfandrecht an der von ihm hergestellten Sache des Bestellers.

In diesem Urteil vermischt das Reichsgericht in eigenartiger und widersprechender Art und Weise verschiedene Anschauungen über die Verarbeitung für einen anderen. Zunächst macht es geltend, daß § 950 überhaupt ausscheide, die Rechtswirkungen sich vielmehr nach dem Vertrage richten müßten. In Widerspruch hierzu stehen die Ausführungen, daß der Eigentumserwerb auf Grund von § 950 die Rechtssätze über Stellvertretung zulasse, wenn die Neuherstellung Erfüllungshandlung eines Rechtsgeschäfts sei. Einen Beweis für die Richtigkeit seines Ergebnisses sieht er schließlich in § 647.

Falsch ist vor allem der Kern dieser Anschauungen, daß eine auf Grund eines Vertrages vorgenommene Spezifikation Rechtsgeschäft sei. Ob die Vertragserfüllung ihrer Natur nach ein Rechtsgeschäft ist, ist sehr umstritten[1]), kann aber hier nicht näher untersucht werden. Enneccerus, der sich dafür ausspricht, verlangt bei der Erfüllung

1. die Bewirkung einer der Schuld entsprechenden Leistung,
2. die (ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende) Erklärung des Leistenden, daß die Leistung zum Zwecke der Erfüllung der Verbindlichkeit erfolge.

[1]) Enneccerus, Bd. II, S. 168; s. dort weitere Literatur.

Die Leistung kann tatsächlicher Natur sein, so die meisten Dienstleistungen und ein Teil der Leistungen auf Grund eines Werkvertrages. Häufiger wird die Leistung jedoch durch Rechtsgeschäft bewirkt — Uebereignung einer Sache usw. —. Die Neuherstellung einer Sache ist eine Leistung rein tatsächlicher Natur. Erst in Verbindung mit der beim Werkvertrag aus den Umständen zu entnehmenden Erklärung des Unternehmers, daß die Neuherstellung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geschehe, entsteht ein Rechtsgeschäft. Daß die Spezifikation selbst Rechtsgeschäft sei, und damit den Rechtssätzen der Stellvertretung unterstehe, kann hierdurch allein nicht bewiesen werden.

Diese Unterscheidung zwischen dem nur tatsächlichen Erfolg der Leistung und der daneben vielleicht noch erforderlichen Willenserklärung macht auch Planck-Siber[1]): „ist der Leistungserfolg nur tatsächlicher Natur, z. B. der Arbeitserfolg, so ist auch der Leistungsakt nur tatsächlicher Vorgang.

Es scheint jedoch, daß diese von Bunsen, Reichsgericht und Staudinger vertretene Theorie eng verbunden ist mit von Karlowa und Gablenz[2]) verfochtenen Anschauungen, wonach ein Rechtsgeschäft in der Verarbeitung dann zu erblicken ist, wenn der Verarbeiter einen auf den Rechtserfolg gerichteten Willen gehabt hat. Gegen diese Ansicht sprechen zunächst alle gegen die Aufnahme des Willens bei der Verarbeitung geltend gemachten Bedenken. Davon abgesehen kann, wenn der Spezifikant einen Rechtserfolgswillen entweder für sich oder einen anderen gehabt hat, — ein Fall, der in der Praxis bei der Unbekanntschaft der Laien mit dem Rechtsgrundsatz des § 950 selten vorkommt — die Verarbeitung nicht zum Rechtsgeschäft werden. Notwendig beim Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung. Sollten

[1]) N. 362. Nr. 2 b.

[2]) A. a. O., S. 182 (Karlowa); a. a. O., S. 41 (Gablenz).

Rechtserfolgswille und Erklärung bei der Spezifikation vorliegen — z. B. wenn A erklärt, daß B Eigentümer der von ihm hergestellten neuen Sache werden soll — so würde doch, damit ein Rechtsgeschäft entstehen soll, ein wesentliches Moment fehlen: Die Anknüpfung der Rechtswirkungen an den Rechtserfolgswillen des Handelnden. Denn Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der eine Willenserklärung enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtsfolgen anerkannt ist. Eine solche Anerkennung suchen wir jedoch vergebens. Nur das obligatorische Recht läßt dem Willen der Parteien jeden Spielraum, das dingliche Recht läßt andere Rechtswirkungen wie die im Gesetz vorgesehenen grundsätzlich nicht zu. Die von den genannten Autoren vertretenen Gedankengänge bringen daher immer eine Vermengung dinglicher Rechtsgrundsätze mit obligatorischen Anschauungen[1]).

Die Begründung des Reichsgerichtsurteils geht davon aus, daß die Vorschriften des § 950 keine Anwendung fänden, soweit die Verarbeitung auf einem Werkvertrag beruhe. Diese Ansicht wird außerdem von einer Reihe anderer Schriftsteller, insbesondere von Riezler[2]), vertreten. Es wird hier jedoch im allgemeinen nur der Fall berücksichtigt, in welchem der Eigentümer des Stoffes der Gegenkontrahent des Verarbeitenden ist und angenommen, daß dieser das Eigentum auch der neuen Sache „behalte". Soweit diese Ansicht darauf beruht, daß Vereinbarungen der Parteien den § 950 abändern oder ausschalten könnten, müssen sie bereits an der

[1]) S. auch Herz, S. 41.

[2]) A. a. O., S. 27/28, S. 29. Außerdem Emerich a. a. O., S. 7; Maenner, a. a. O., S. 207 Anm. 80; Manigk, S. 669, Oertmann, S. 35, erblickt in § 950 eine Generalregel, die nur dann Platz greift, wenn zwischen den Beteiligten — Stoffeigentümer und Arbeiter — keinerlei besondere Beziehung obwaltet.

zwingenden Natur des § 950 scheitern. Jedoch stehen diese Autoren zwar auf dem Standpunkt, daß § 950 ius cogens sei, nehmen aber an, daß er in Vertragsverhältnissen deswegen keine Anwendung fände, weil ein anderer Tatbestand vorliege, der vom Gesetz mit anderen Rechtsfolgen ausgestattet sei. So sagt Ehrlich[1]): „Es liegt offenbar nicht ein Rechtssatz vor, der sich gegen Parteiwillkür nachgiebig zeigt, sondern die Wirkungen des Rechtssatzes werden durch die Wirkung eines anderen Rechtssatzes gekreuzt, — es werden durch einen anderen Rechtssatz Ausnahmen davon festgesetzt". Diese Lehre ist vor allem für den Werkvertrag vertreten worden. Ihre Anhänger stützen sich hier insbesondere auf die §§ 647, 651[2]); gemäß § 647 habe der Unternehmer für seine Forderung aus dem Vertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung in seinen Besitz gelangt seien. Dieses Pfandrecht sei ohne Rücksicht darauf bestimmt, daß der Unternehmer eine neue Sache herstelle, bei der der Wert der Verarbeitung nicht wesentlich geringer als der Wert des Stoffes sei. Also müsse der Unternehmer auch an diesen Sachen ein Pfandrecht erwerben. Ein solches wäre aber unsinnig, wenn der Unternehmer bereits Eigentümer der Sache geworden sei. Eigentümer der neuen Sache müsse also der Besteller — Eigentümer des Stoffes — geblieben sein. Man kann dieser Ansicht nicht einfach damit entgegentreten[3]), daß zwar bei dem Pfandrecht des Unternehmers das Eigentum des Bestellers vorausgesetzt, aber nicht für alle Fälle angeordnet sei, und diese Voraussetzung z. B. dann vorliege, wenn der Wert des Materials den der Arbeit erheblich übersteige. Viel-

[1]) A. a. O., S. 9.

[2]) Gegen § 647 Herz, S. 39 Anm. 62, insbes. gegen ein arg. e contr. aus 651 wie Riezler.

[3]) Enneccerus-Wolff, Bd. II, S. 219 Anm. 16.

mehr muß § 647 im Zusammenhang mit den §§ 651 und 631 betrachtet werden. Beim Werkvertrag ist der Unternehmer verpflichtet zur Herstellung des versprochenen Werkes, § 631, nicht dagegen zur Eigentumsverschaffung. Diese Verpflichtung hat der Unternehmer nach dem Gesetze vielmehr nur, wenn er das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe hergestellt hat, § 651. Da jedoch das Endziel eines jeden Werkvertrages sein muß, daß der Besteller Besitzer und Eigentümer der Sache wird, erscheint zunächst die Folgerung berechtigt, daß in allen anderen Fällen der Besteller bereits Eigentümer der neuen Sache ist, und den Besitz auf Grund seines Eigentums verlangen kann. Dann gewinnt auch § 647 erneut an Bedeutung und Beweiskraft. Eine kleine Gruppe von Schriftstellern[1]) beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf § 644 Abs. 1 Satz 3, auf das Moment der Gefahrtragung. Nach dem allgemein geltenden Satze „casum sentit dominus" müsse, da der Besteller die Gefahr für von ihm gelieferte Stoffe trage, dieser auch der Eigentümer sein[2]).

Es erscheint aber zunächst bedenklich, dem Besteller in allen Fällen das Eigentum an der neuen Sache zuzusprechen. So vor allem dann, wenn die geleistete Arbeit erheblich den Wert des Stoffes übersteigt. Der Bildhauer oder Maler, die aus vom Besteller gelieferten Stoffen Kunstwerke herstellen, müssen auch Eigentümer der neuen Sache werden[3]). Ebenso wenn Eigentümer des Stoffes weder Besteller noch Unternehmer ist, erscheint es unbillig, dem Besteller, der doch zu der neuen Sache nichts beigetragen hat, das Eigentum zuzu-

[1]) Crome § 264 Anm. 20; Busch, a. a. O., S. 30.

[2]) Diese Schriftsteller müßten, abgesehen davon, daß auch § 644 lediglich zur Unterstützung herangezogen werden kann, zunächst beweisen, daß der Satz „casum sentit dominus" uneingeschränkt gilt, gegenüber der Ausnahme z. B. des § 447.

[3]) So z. B. Manigk, S. 669.

sprechen, wie man nach dieser Lehre folgerichtig müßte Die Konsequenzen werden denn auch von den Vertretern dieser Theorie nicht gezogen[1]). Vielmehr wird der Eigentumserwerb des Bestellers auf sein Eigentum am Stoff und dessen Wert begründet und eingeschränkt auf diese Fälle[2]), Auch Oertmann geht von dem Einfluß des Stoffeigentums auf die Rechtswirkungen aus. Er spricht sogar dem unselbständigen Arbeitnehmer das Eigentum zu, wenn er innerhalb eines fremden Betriebes aus eigenem Stoff eine neue Sache hergestellt hat. Die Bestimmungen der §§ 631, 647, 651 können jedoch einen Eigentumserwerb als rein obligatorische Bestimmungen nicht begründen. Sie können lediglich zur Stützung anderer Gedankengänge herangezogen werden. Eine Beweiskraft haben sie daher nicht, insbesondere kann man sie nicht als Rechtssätze bezeichnen, die die Wirkungen eines anderen Rechtssatzes, nämlich den des § 950, durchkreuzen könnten. Letzten Endes versuchen die Vertreter dieser Lehre nichts anderes, als den § 950 dort, wo er allerdings gewisse notwendige Unbilligkeiten in sich birgt, umzudeuten. Während nach § 950 Eigentümer der neuen Sache der Verarbeiter wird, wenn der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes, wollen sie dem Eigentum am Stoff, wenigstens innerhalb eines Werkvertrages, einen größeren Einfluß zugestehen. Diese Ansicht muß daher auf eine Umgehung der Vorschriften über die Spezifikation hinauslaufen[3]). Es kann daher nur angenommen werden, daß in diesen Fällen, wenn der Unternehmer auf Grund Verarbeitung das Eigentum am Werk erwirbt, das Gesetz über die dem Werkvertrag entsprechenden Folgen eine Regelung nicht getroffen hat.

[1]) Leonhard, S. 113.

[2]) Rümelin, S. 284 gibt ebenfalls dem Stoffeigentum des Verarbeitenden durchschlagenden Einfluß.

[3]) Endemann, S. 550 Anm. 17; Herz, S. 41.

Diese Lücke kann jedoch leicht durch analoge Anwendung des § 651 ausgefüllt werden.

Eine Umgehung der Vorschriften des § 950 scheint mir auch in der Anerkennung eines constitutum possessorium zu liegen. Denn eine derartige Verabredung, die praktisch selten vorkommen wird[1]), läuft darauf hinaus, dem Willen des Arbeiters Einfluß auf den Eigentumserwerb zuzubilligen. Zudem muß doch wohl angenommen werden, daß auch hier zunächst Eigentum des Verarbeiters zur Entstehung gelangt, denn andernfalls kann es sich nicht um einen Eigentumsübergang, den doch das antizipierte Besitzkonstitut voraussetzt, handeln[2]). Damit scheidet die Frage, ob das Besitzkonstitut hier zuzulassen wäre, für uns aus[3]).

Im Gegensatz zu den im Vorstehenden wiedergegebenen Theorien, die also den Eigentumserwerb des Arbeitgebers auf den Willen des Arbeiters mittelbar oder unmittelbar abstellen, sieht die andere Gruppe das Merkmal einer fremdwirkenden Verarbeitung nur in objektiven Momenten. Allerdings mußten auch ein Teil der bereits wiedergegebenen Ansichten[4]), da vertragliche Vereinbarungen der Parteien nur äußerst selten auftreten, zuletzt dahin gelangen, die Regelung der Rechtswirkungen von äußeren Verhältnissen — dem Eigentum am Stoffe — abhängig zu machen.

Ausscheiden können aus unserer weiteren Betrachtung diejenigen Schriftsteller, wie R. Leonhard, Kuhlenbeck und Kohler, die Stellvertretungsgrundsätze bei der

[1]) Leonhard, S. 113; Rümelin, S. 286 Anm. 1.

[2]) Oertmann § 399, 1 g; Enneccerus-Wolff III, S. 191.

[3]) Abgesehen davon, daß es sehr bestritten ist, ob ein antizipiertes Besitzkonstitut überhaupt zulässig ist. Für die Annahme desselben bei der Verarbeitung für einen anderen sprechen sich aus Rümelin, S. 286; Greif in Plancks Komm. zu § 950 Ziff. 3; Enneccerus-Wolff III scheinbar auch S. 217 Anm. 5.

[4]) S. o. S. 31

Spezifikation darum anerkennen, weil sie in der Verarbeitung ein Rechtsgeschäft oder doch eine Rechtshandlung erblicken, bei der der Wille des Handelnden die Richtung auf den Eigentumserwerb haben muß. Aus dieser Stellungnahme heraus mußte die Anerkennung einer Vertretung bei der Verarbeitung selbstverständlich sein.

Bei den übrigen Schriftstellern fällt zunächst auf, daß sie zwar sämtlich die Merkmale einer fremd wirkenden Spezifikation angeben, jedoch nur eine schwache oder gar keine Begründung finden.

Brodmann[1]) sieht in dem Gegensatz der unselbständigen zur selbständigen Arbeit das entscheidende Moment für den Eigentumserwerb. Kober[2]) trägt vor, die Grundsätze einer Stellvertretung könnten keine Anwendung finden, aber als Hersteller gelte nach der Auffassung des Verkehrs, wer zur Anfertigung der Sache fremde Hilfe in Anspruch nehme. Die Arbeit der Gesellen und Dienstboten gelte in diesem Sinne als Arbeit des Meisters oder Arbeitgebers, besonders wenn der Verarbeitende die Tätigkeit für den Prinzipal in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis vorgenommen habe, demzufolge er hierbei den Weisungen des Prinzipals unterworfen gewesen sei. Kober denkt hier offensichtlich an die ähnliche Voraussetzung des § 855. Der Verkehr hat jedoch wie Brodmann a. a. O. bemerkt, zu wenig Gelegenheit und daher keine Veranlassung, sich darüber eine Auffassung zu bilden, wer im Sinne des § 950 als Hersteller der Sache gilt. Das gilt insbesondere heute, wo sozialistische Anschauungen Einfluß auf die Rechtsentwicklung zu finden

[1]) A. a. O., S. 227; ohne Begründung, aus welchem Rechtsgrunde die Wirkungen erfolgen. Oertmann, S. 35; Biermann S. 229.

[2]) Staudinger zu § 950; auch Manigk, S. 669 geht davon aus, daß nicht der Arbeiter, sondern der Arbeitsherr der Spezifikant im Sinne des § 950 sei.

suchen. Der Wunsch der an der Entscheidung Interessierten würde zuletzt den Haupteinfluß gewinnen. Neumann[1]) geht dann soweit, eine entsprechende Anwendung des § 855 für nötig zu halten[2]). Ebenso wie bei der rein tatsächlichen Ausübung der Gewalt über eine Sache gemäß § 855 eine Stellvertretung durch den Besitzdiener Platz greifen könne, führe eine Verarbeitung zum Eigentumserwerb seitens des Prinzipals, wenn der Bearbeitende die Tätigkeit für den Prinzipal in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft vorgenommen habe. Gegen die Auffassung Neumanns läßt sich einwenden, daß in der Besitzdienerschaft des § 855 keine Vertretung liegen kann. Die Innehabung der tatsächlichen Gewalt ebenso wie die Erlangung der tatsächlichen Gewalt ist nicht notwendig eine menschliche Handlung — im Gegensatz zur Verarbeitung —. Die Rechtsfolge des Besitzes wird nicht an eine juristische Handlung, sondern an die Tatsache des Besitzes angeknüpft. Eine Vertretung kann aber nur bei einer juristischen Handlung möglich sein, da hier der Rechtsgrund für die Rechtsfolgen in der menschlichen Handlung liegt. Daher erscheint zunächst eine analoge Anwendung des § 855 nicht möglich, wenn auch § 855, wie auch Leonhard meint, eine Gruppe dieser Fremdwirkungen richtig umschreibt[3]).

Die meisten Vertreter der herrschenden Meinung, welche das Merkmal der Fremdwirkung bei der Spezifikation in dem Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitsherrn zum Arbeiter erblickt, begnügen sich damit, die Annahme, daß eine Vertretung möglich sei, zu be-

[1]) A. a. O. zu § 950, S. 797.

[2]) Auch Leonhard, S. 113, weist auf § 855 hin, ohne allerdings eine analoge Anwendung anzuerkennen.

[3]) Der Begriff der tatsächlichen Gewalt muß daher meines Erachtens so weit gefaßt werden, daß auch die Innehabung derselben durch den Besitzdiener den Herrn als Gewalthaber erscheinen läßt. Auf diese bestrittene Frage kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

kämpfen und darzutun, daß sie dem Wesen der Vertretung nicht entspreche[1]). Ein Grund für den Eigentumserwerb durch den Herrn wird nicht angegeben, sondern nur gesagt, daß nach der Verkehrsanschauung der Arbeitsherr als Spezifikant gelte, trotzdem eine Verkehrsanschauung sich hierüber nicht bilden kann und im besten Fall vom Wunsche der Interessierten geleitet wird.

Eine kleinere Gruppe von Schriftstellern[2]) versucht dann allerdings, in das Wesen der fremdwirkenden Spezifikation tiefer einzudringen. Sie stellen den Arbeiter als Gehilfen des Arbeitsherrn dar. Busch sagt sehr weitgehend dazu: „Der tatsächliche Verarbeiter ist lediglich Werkzeug, Organ, verlängerte Hand des Bestellers. Ebenso wie man einen Stoff verarbeiten kann mit Hilfe irgendwelcher Maschinen, so kann man auch die vollkommenste Maschine gebrauchen, die existiert, den Menschen[3])". Eine große Zahl der Fälle, in denen anstelle des Arbeiters der Arbeitsherr das Eigentum erwirbt, ist durch diese Ansicht erfaßt. Sie erscheint jedoch noch zu eng, da man doch kaum den Goldschmiedgesellen oder den Schneidergesellen lediglich als Werkzeug, verlängerte Hand des Bestellers auffassen kann, insbesondere, wenn der Goldschmiedegeselle nach eigenen Entwürfen eine neue Sache herstellt.

Baensch[4]) geht von der ratio legis aus und entscheidet sich dahin, „daß derjenige Eigentümer der neuen Sache werde, der unter regelmäßigen Umständen nach der objektiven Sachlage die Gebrauchsmöglichkeit derselben am sichersten erlangt." Er stellt z. B.[5]) beim

[1]) Vgl. z. B. Biermann, § 950 Nr. 2; Enneccerus-Wolff III § 73, S. 219.

[2]) Wolffgramm, a. a. O., S. 39/40; Block, a. a. O., S. 60.

[3]) Busch, a. a. O., S. 45.

[4]) A. a. O, S. 45.

[5]) A. a. O. S. 56, 57

Werkvertrag ebenso wie eine Reihe genannter Autoren den Eigentumserwerb auf das Eigentum am Stoffe ab, sagt aber nicht, warum der Unternehmer, wenn er den Stoff liefert, eine bessere Gebrauchsmöglichkeit hat als der Besteller. Zweifellos wird der Besteller eines Porträts eine bessere Gebrauchsmöglichkeit für dasselbe haben wie der Künstler, trotzdem muß das Eigentum daran dem Künstler zugesprochen werden[1]).

Krückmann[2]) sieht das Merkmal fremden Eigentumserwerbs in den verschiedenen Möglichkeiten, wie der Verarbeiter in den Besitz des Stoffes gelangt ist. Wenn er unabhängig vom Besteller in den Besitz gekommen sei, so erwerbe er Eigentum; habe dagegen dieser ihm den Besitz verschafft, sei es aus eigenem Besitz, sei es dadurch, daß er den Vorbesitzer veranlasse, in seinem Auftrage dem Verarbeiter den Besitz zu verschaffen, dann erwerbe er auch das Eigentum[3]). Entweder der Fabrikant übe eigenes Recht oder fremden Besitz aus, oder einen Besitz, der ihm für fremde Rechnung übertragen sei. Im ersteren Falle erwerbe er das Eigentum, in den drei letzten Fällen der Besteller. Denn Verarbeitung sei Einwirkung auf eine Sache und folglich Ausübung des Rechts an der Sache. Das ganze Problem sei ausschließlich auf die Begriffe Rechtsausübung und tatsächliche Vertretung zu bringen. Fremdwirkende Spezifikation sei Vertretung in der Rechtsausübung[4]). Die starre Formulierung Krückmanns führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. So muß der Arbeiter eines großen Betriebes,

[1]) Leonhard, S. 113.

[2]) Krückmann, a. a. O., S. 229—232.

[3]) Auf eine ähnliche Besitzbeziehung stellt auch Tasche, a. a. O., S. 75 ff, den Eigentumserwerb ab.

[4]) Den Krückmannschen Begriff der Vertretung in der Rechtsausübung näher zu untersuchen, würde hier zu weit führen. Gegen ihn Herz, a. a. O., S. 13, indem er die Frage aufwirft, ob es ein Recht auf Verarbeitung gebe; ähnlich Tasche S. 57.

auch wenn er eine eigene von ihm mitgebrachte Sache verarbeitet, das Eigentum der neuen Sache dem Arbeitsherrn verschaffen. Im allgemeinen sprechen gegen diese Auffassung dieselben Gründe, die es verbieten, dem Eigentum am Stoffe den maßgebenden Einfluß zuzuschreiben.

Der Erwerb des Arbeitsproduktes durch den Arbeitgeber ist nach Sinzheimer[1]) nur zu erklären, wenn man ihn als im Wesen des Arbeitsvertrages begründet ansähe. Dieses Wesen bestehe in der personenrechtlichen Wirkung des Arbeitsvertrages, kraft deren der Arbeitnehmer ein abhängiges Glied des Arbeitgebers sei, der durch ihn wirke. Dieses Recht sei nirgends ausgesprochen. Aber es bestehe als ein aus unfreien Abhängigkeitsverhältnissen übrig gebliebener rudimentärer Rechtszustand. Wie der Sklave und Haussohn des unfreien Arbeits- und Familienrechts kraft der sie umklammernden Gewaltverhältnisse nur den Willen ihres Gewalthabers in sich trügen, deswegen nur für ihn erwerben könnten, so erwerbe der Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer nur für den Arbeitgeber, weil er sich durch den Arbeitsvertrag der personenrechtlichen Gewaltfunktion des Eigentums unterworfen habe, und damit, wie ein Sachbestandteil, in diesem Bereich des Eigentums aufgegangen sei. Der alte — übrigens universalrechtlich wirksame — Satz des Gaius: „Et quodcumque per servum adquiritur, id domino adquiritur" (Inst. I § 52) gelte heute noch, wenn auch der Arbeitnehmer längst schon als Mensch und Bürger befreit sei. Der alte Rechtszustand wirke automatisch weiter. § 950 gelte für Selbständige, nicht für Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis ständen, ein Beispiel dafür, daß der geschichtliche Gegensatz zwischen allgemeinem Landrecht, nach dem Vollfreie lebten, und Hofrecht, nach dem Hörige lebten, noch nicht erloschen sei.

[1]) A. a. O., S. 23.

Jedoch bereits das römische Recht kannte den Rechtssatz einer fremdwirkenden Verarbeitung auch für Freie. Das Eigentum am Arbeitsprodukt fiel demjenigen zu, in dessen Namen spezifiziert worden war. Das deutsche bürgerliche Recht hat in seiner individualistischen Ausgestaltung Rechtsgedanken, die auf das Sklaventum der Römer zurückführten, keinen Raum gelassen. Daß sich daneben ein gewohnheitsrechtlicher Satz — wie Sinzheimer will — gebildet habe, der in seinen Wurzeln auf das Recht der Hörigen und Sklaven zurückführt, kann schon um deswillen nicht anerkannt werden, weil die Abhängigkeit und Unselbständigkeit des Arbeitnehmers erst eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit ist. Der Satz, daß ein Mensch andere für sich arbeiten lassen und auch durch andere Eigentum erwerben kann, hat vielmehr erst zur Unterwerfung anderer Menschen zum Sklaventume geführt, kann aber nicht als Folge desselben angesehen werden.

Herz[1]) geht ebenso wie Sinzheimer davon aus, daß die Regelung des Eigentumserwerbs im Arbeitsvertrag mit dem Wesen des Arbeitsvertrages zusammenhängen müsse[2]). Das Wesen des Arbeitsvertrages bestehe in einem personenrechtlichen Herrschaftsverhältnis. Also müsse der Eigentumserwerb des Arbeitgebers eine Folge der personenrechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses sein, d. h., da der Eintritt in das Arbeitsverhältnis im Wesentlichen eine Minderung der freien Rechtspersönlichkeit des Arbeiters bedeute, so habe der Arbeiter hinsichtlich des Arbeitsproduktes zugunsten des Arbeitgebers die Fähigkeit eingebüßt, Eigentümer zu werden. Mit der Unterwerfung unter die Gewalt des Unternehmers gehe der Arbeiter eines Teiles seiner Vermögensrechtsfähigkeit verlustig. Gegen die Begründung Herzs

[1]) A. a. O., S. 1 ff.
[2]) S. 20, 22, 28.

mußten sich Bedenken erheben, wenn auch in anderen als Herrschaftsverhältnissen der Arbeiter kein Eigentum erwirbt[1]). Da die Abhängigkeit des Unternehmers im Werkvertrag mit der Abhängigkeit in einer personenrechtlichen Herrschaft nichts zu tun hat, geht Herz auch auf die Frage ein, wer im Werkvertrag Eigentum am Arbeitsprodukt erwerbe. Er beantwortet sie ebenso wie die herrschende Meinung, indem er die Entscheidung von der Stofflieferung abhängig macht[2]). Seine Begründung ist jedoch wesentlich verschieden. Er führt aus, die Verkehrswirtschaft beruhe auf dem Tausch[3]). Jeder Tausch aber setze Eigentum des Tauschenden am Tauschobjekt voraus. Die Rechtsordnung verleihe daher das Eigentum nur, insoweit die Person die Sache wirtschaftlich verwerten wolle, soweit das Bedürfnis bestehe, den Besitz der Person zu Eigentum zu erhöhen. Der Eigentumserwerb richte sich nicht nach der Arbeit, sondern nach der Wirtschaft[4]). Daher sei ein Eigentumserwerb nach § 950 nicht nötig, wenn der Besteller Eigentümer des Stoffes sei, denn dieser wolle damit wirtschaften, nicht der Unternehmer. In unserer Rechtsordnung sei der Eigentumserwerb durch Spezifikation nicht eine Belohnung der Arbeit, sondern sein Zweck liege allein in der Wirtschaft. Nur wer Wirtschaftssubjekt sei, könne durch Spezifikation Eigentum erwerben, wer dies, wie der Arbeiter im Arbeitsvertrage, nicht sei, könne, auch wenn er der Verarbeiter sei, nicht Eigentum erwerben. Aber auch wenn er Wirtschaftssubjekt sei, so könne er doch nicht Eigentümer werden, wenn mit diesem speziellen Gegenstand nicht er wirtschaftet, sondern ein anderer. Der § 950 müsse daher eine erhebliche Einschränkung erhalten. Er passe nur

[1]) S. 38.
[2]) S. 42.
[3]) S. 49.
[4]) S. 51.

auf die Fälle, auf die er wortwörtlich anzuwenden sei. Nur wer sich durch sein Verarbeiten außerhalb der Gesellschaft stelle, erwerbe gemäß § 950 Eigentum: der Dieb, der Stoffe stehle, der Werkunternehmer, der den ihm anvertrauten Stoff unterschlage. Oder wer frei von jeder gesellschaftlichen Bindung verarbeite, Robinson auf der Insel, oder wer versehentlich verarbeite. In allen anderen Fällen erwerbe der Verarbeiter nicht Eigentum.

Bereits das Ergebnis von Herz muß stutzig machen. Es ähnelt der von R. Leonhard vertretenen Anschauung, wonach die Spezifikation eine bewußte Erwerbsart ist. Der Eigentumserwerb nach § 950 würde im wesentlichen also eine Belohnung für den Dieb oder Hehler bilden. Er sollte doch eine Belohnung der Werte schaffenden Arbeit sein. Herz gibt im übrigen auf die Frage, warum der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer Eigentum erwirbt, keine klare Antwort. Wenn § 950 in diesen Fällen ebenso wie beim Werkvertrag keine Anwendung findet, so bringt Herz nur ein negatives Moment, die Ausschließung des § 950. Dieses würde genügen, solange der Arbeitgeber der Eigentümer des Stoffes ist. Wie ist es aber, wenn der Arbeiter eigenen Stoff oder den Stoff eines Dritten verarbeitet? Auch hier muß der Arbeitgeber Eigentümer der geschaffenen neuen Sache werden. Ein Eigentumserwerb ist aber nur möglich, gemäß § 950. Herz kommt, ausgehend von dem Recht des Eigentümers einer gewerblichen Anstalt an den von seinen Angestellten angefertigten Mustern und Modellen durch einen Analogieschluß a majore ad minus zu demselben Ergebnis[1]). Soll nun hier § 950 Anwendung finden oder welche andere Eigentumserwerbsart macht den Arbeitgeber zum Eigentümer? Es genügt nicht, nachzuweisen, daß der Arbeiter einen Teil seiner Vermögensrechtsfähigkeit verloren hat, er selbst kein Eigentum erwerben

[1]) S. 45.

kann, sondern es muß dargetan werden, warum ein anderer statt seiner auf Grund von § 950 das Eigentum erwirbt. Die Herzschen Ausführungen sind lediglich geeignet, die wirtschaftlichen Gründe zu zeigen, warum der Arbeitgeber Eigentümer werden muß; einen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb kann er damit, daß er nachweist, daß der Eigentumserwerb den Zwecken der Wirtschaft folgen muß, daß der Arbeitgeber zu dem Arbeiter in einem personenrechtlichen Herrschaftsverhältnis steht, nicht begründen. In welchen gesetzlichen Bestimmungen findet Herz die notwendige rechtliche Grundlage zu seinen Ausführungen?

Einige wenige Schriftsteller sind der Ansicht, daß bei der Verarbeitung eine Stellvertretung möglich sei oder doch wenigstens eine analoge Anwendung der Stellvertretungsvorschriften Platz greifen müsse. So hat sich zunächst Ihering[1]) dafür ausgesprochen, daß bei der Verarbeitung eine Gehilfenschaft und eine Vertretung stattfinde. Leonhard[2]) will die §§ 164 ff. auch auf die Verarbeitung anwenden. Er glaubt sogar, daß das Offenheitsprinzip auf die Vertretung bei der Verarbeitung angewendet werden müsse. P. Klein[3]) gelangt ebenfalls, ausgehend von der Vertretung bei Rechtshandlungen und rein äußeren Handlungen zu einer Möglichkeit der Vertretung bei der Verarbeitung unter Berufung auf die §§ 49 Abs. 1, 54 Abs. 1 HGB. u. ähnl.

III. Unterschied zwischen Vertreter und Boten

Die fremdwirkende Verarbeitung kann nur durch die Anerkennung einer Gehilfenschaft und Stellvertretung erklärt werden. Die Vertretung hat ihre Regelung in den

[1]) A. a. O., S. 334. Dernburg für das gemeine Recht I, 527.
[2]) A. a. O., S. 112.
[3]) A. a. O., S. 52.

§§ 164 ff. gefunden. Es heißt in § 164: „Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen." Das Gesetz spricht hier lediglich von der Vertretung bei Willenserklärungen. In Gegensatz zu der ausführlichen Regelung, die die Vertretung durch das Gesetz findet, gibt dasselbe nur wenige Vorschriften über die Tätigkeit eines Gehilfen bei der Abgabe von Willenserklärungen, die im Anschluß an andere Rechtsinstitute ihren Platz gefunden haben, § 120.

Der Unterschied zwischen Bote und Vertreter ist heftig umstritten, neuerdings ist er sogar ganz verworfen worden[1]). Zunächst unterscheiden wir drei grundlegende Fälle:

I. Im Auftrage des A. verhandelt B. mit C. über den Ankauf eines Autos. Schließlich werden beide über den Preis einig und B. kauft im Namen des A.

II. A. und C. haben bereits über den Kauf eines Kraftwagens miteinander verhandelt, wobei C. einen bestimmten Preis vorgeschlagen hat. A. gibt nunmehr dem B. den Auftrag, zu C. zu gehen und ihm zu sagen, daß er das Auto zu dem vorgeschlagenen Preise kaufe.

III. A. und C. haben bereits über den Kauf des Autos verhandelt; A. sendet später B. zu C. mit dem Auftrag zu erklären, daß er das Auto kaufe. Den Preis möge B. mit C. gemeinsam festsetzen.

Allen Fällen gemeinsam ist, daß der Vertrag zwischen A. und C. abgeschlossen ist, daß er aber erst durch die Hilfe des B. zustandegekommen ist. Sie unterscheiden sich im Wirkungskreis des B. Während im ersten Fall B. nur die allgemeine Weisung erhalten hat, für A. einen Wagen zu kaufen, ist B. im Falle III gebunden, das Auto hat A. bereits vorher ausgesucht, nur den Preis kann B.

[1]) Rosenberg, a. a. O., S175 f. f.

im freien Entschluß mit C. vereinbaren; im zweiten Fall hat B. gar keinen eigenen Willensentschluß mehr zu fassen, sondern nur die Erklärung des A., daß dieser einen bestimmten Wagen zu bestimmtem Preise kaufe, zu überbringen. Der Unterschied in der verschiedenen helfenden Tätigkeit des B. liegt in seiner verschiedenartigen Gebundenheit an den Willen des Auftraggebers.

Bei der Willenserklärung tritt der menschliche Wille in drei verschiedenen Formen auf. Sie erfordert einen auf Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung gerichteten Willen und die Erklärung dieses Willens. Beides muß immer in derselben Person zusammenfallen. Der Erfolgswille muß notwendig von dem Wollenden geäußert werden, da ohne eine Aeußerung — d. h. das Erkennbarmachen einer beim Handelnden vorliegenden inneren Tatsache — der Wille für die Rechtsordnung ohne Belang ist. Rechtserfolgswille und Aeußerungswille können daher nie getrennt werden. Dagegen ist es möglich, daß das Erkennbarmachen selbst mit Hilfe eines anderen Menschen geschieht. Im Handlungswillen — d. h. dem Willen, eine bestimmte Tätigkeit vorzunehmen — kann sich der Einzelne von Dritten unterstützen lassen, sei es, daß er die Erklärung einem anderen diktiert, sei es, daß seine Worte von einem Dolmetscher übertragen werden, oder daß die Erklärung von dem Boten an den Erklärungsempfänger übermittelt wird. Der Bote unterstützt seinen Herrn nur bei der Uebermittlung der Willenserklärung, die bereits vorher von dem Herrn abgegeben ist.

Ein Vertreter dagegen hat selbst die Möglichkeit, einen Willensentschluß zu fassen und zu erklären. Er bringt einen eigenen Willen zum Ausdruck im Namen seines Arbeitgebers. Daher ist im Falle I B. Vertreter des A, er gibt die für den Kaufvertrag notwendige Willenserklärung ab, im Fall II dagegen ist B. nur der Bote, der die Willenserklärung des A. überbringt.

Das Merkmal der Stellvertretung im Gegensatz zur Gehilfenschaft liegt also in der freien Willensbetätigung des Vertreters. Wenn die Mittelsperson keine Gelegenheit hat, einen eigenen rechtsgeschäftlichen Willen zu fassen oder hinzuzufügen, kann eine Vertretung nicht angenommen werden; hat er daneben auch die Möglichkeit eigener Willensbetätigung, so ist er soweit Vertreter. Die Mittelsperson ist Vertreter, soweit ihr Wille frei erklärt werden kann, Bote, soweit sie an Weisungen des Auftraggebers gebunden ist. Beide Begriffe können sich daher in einer Person vereinigen. Die Hilfsperson kann Vertreter und Bote zugleich sein, so im Falle III. Nicht richtig ist daher ebenso die Annahme Oertmanns und Staudingers[1]), daß der Bote in keiner Weise in bezug auf den Geschäftsinhalt einen Willen, eine Entscheidungsmöglichkeit haben dürfe — zwar ist die Mittelsperson insoweit nicht mehr Bote, sondern Vertreter; maßgebend für die Bezeichnung ist ihre Haupttätigkeit — wie auch die Annahme Enneccerus und Plancks[2]), daß die Gewährung eines gewissen Spielraums die Botenschaft nicht ausschließe. Bestätigt wird diese Ansicht durch § 166 Abs. 2. Bei einem Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung kann nur der Willensmangel desjenigen berücksichtigt werden, der die Willenserklärung abgegeben hat; Willensmängel eines Dritten sind begrifflich unmöglich. Daher kommt gemäß § 166, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, nur die Person des Vertreters, nicht die des Vertretenen in Betracht. Der Bote kann dagegen nie wegen eines Willensmangels in Betracht kommen. Soweit Bote und Vertreter zusammenfallen, bestimmt § 166,2, daß sich der Vertretene

[1]) A. a. O., Vorb. 7 b vor § 164. A. a. O. Vorb. 3 vor § 164, S. 675.

[2]) Enneccerus, § 166 Anm. 1. Planck, Vorb. 4 aa vor § 164.

in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen könne, wenn der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Auftraggebers gehandelt hat. Die Ausnahme des § 166,2 kann nicht erklärt werden, wenn man die Mittelsperson auch hier noch als Vertreter, also als denjenigen, der den Willensentschluß faßt und erklärt, ansieht. Vielmehr handelt die Mittelsperson im Rahmen des § 166,2 als Bote[1]).

Der Unterschied zwischen Vertreter und Bote ist danach folgender: Der Vertreter faßt den geschäftlichen Willen selbst und bringt in dem Geschäft seinen eigenen zum Ausdruck; er tritt, wie Mitteis[2]) sagt, „selbstbeschließend" auf — der Bote ist nur Uebermittler eines fremden Willens und einer fremden Erklärung, er tritt „unselbständig" auf[3]). Es ist daher richtig, wenn die herrschende Lehre von dem Vertreter als einem „Vertreter im Willen", weil der Vertretene den rechtsgeschäftlichen Willen eines anderen als seinen eigenen anerkennt, spricht. Falsch ist es dagegen, von dem Boten im Gegensatz hierzu als einem „Vertreter in der Erklärung" zu sprechen[4]).

Dieser „Vertretung im Willen" sind verschiedene Schriftsteller, insbesondere Bourier[5]), entgegengetreten. Bourier[6]) führt aus, daß das Recht der Willensentscheidung nicht ein Bestandteil und nicht ein Kennzeichen

---

[1]) Da der Bote nach unserer Ansicht eine solche Willenserklärung überbringt, liegt im Falle des § 120 kein Irrtum vor. Es handelt sich um einen Dissens, der aus Billigkeitsgründen, weil die falsche Tätigkeit des Boten dem Herrn zuzurechnen ist, gemäß § 119 behandelt wird.

[2]) A. a. O.,S. 182.

[3]) Schloßmann, a. a. O., S. 366.

[4]) Windscheid, a. a. O. § 73 Anm. 2; Schloßmann, S. 305.

[5]) A. a. O. S 373; Hölder, a. a. O., S. 298; Rosenberg, S. 209/15; Tasche, S. 39;

[6]) S. 391/92.

des Vertretungsrechts, sondern ein solches des Verwaltungsrechts oder Geschäftsführungsrechts sei als des Rechts, fremde Angelegenheiten (Vermögensangelegenheiten) selbständig und unabhängig vom Willen des Geschäftsherrn zu ordnen. Dem Verwalter und nicht dem Vertreter stehe die sogen. „Vertretung im Willen" zu. Wenn sie dem gesetzlichen Vertreter regelmäßig zustehe, so stehe sie ihm nicht als Vertreter, sondern als Verwalter zu. Wer das rechtlich erhebliche, das vom Recht geforderte Verhalten für eine Erklärung abgebe, sei Vertreter. Gleichgültig bleibe, wer den Willensentschluß gefaßt habe[1]). Der Willensentschluß sei reiner Seelenvorgang. Weder die Beweggründe, noch die Willensentscheidung seien Bestandteile des Handelns (der Erklärung), sie seien vielmehr Grundlage des Handelns. Das Handeln geschehe zur Ausführung der getroffenen Willensentscheidung. Nur diese Ausführung sei Aufgabe des Vertreters als solchen[2]). Der Stellvertreter, nicht der Bote, sei Stellvertreter in der Erklärung[3]).

Diese Ansicht geht von der falschen Anschauung aus, Willensentschluß und Erklärung dieses Willens trennen zu können. Nur wenn der Wille, einen rechtlichen Erfolg herbeizuführen, von einem anderen als dem Wollenden erklärt werden könnte, kann von einem Vertreter in der Erklärung gesprochen werden. Es ist jedoch unmöglich, im Willen eines anderen zu erklären; es kann nur die Willenserklärung eines anderen übertragen werden. Die entgegengesetzte Ansicht wird nur scheinbar durch in der Praxis umstrittene Fälle[4]) gestützt. Wenn A. den B. mit dem bestimmten Auftrag zu C. schickt, diesem zu sagen, daß er (B.) den Wagen zum Preise von 5000 Mk.

[1]) Tasche, S. 41.
[2]) Bourier, S. 375/76.
[3]) Tasche, S. 48.
[4]) RG Gruch. Beitr. Bd. 58, S. 179.

im Namen des A. kaufe, so scheint dieser Fall allerdings zunächst nur schwer im Sinne der herrschenden Lehre gelöst werden zu können. Da B. an bestimmte Weisungen des A. gebunden ist, sollte angenommen werden, daß B. hier nur Bote des A. wäre. Das Reichsgericht in der oben zitierten Entscheidung ist denn auch diesen Weg gegangen. Es lag folgender Fall vor: Durch Verhandlungen, die aber der Form des § 313 entbehrten, waren eingehende Verabredungen über einen Grundstückskauf getroffen worden. Für beide Vertragsparteien traten später Bevollmächtigte vor einem Notar auf, um die Vereinbarungen in die erforderliche Form zu bringen. Sie erklärten dabei nur den Inhalt der Vorverhandlungen ohne Abänderungen zu Protokoll des Notars. Das RG. hat in diesem Fall den Bevollmächtigten die Vertretereigenschaft abgesprochen, weil sie den bereits fertig abgeschlossenen Kaufvertrag genau so, wie er vorher abgeschlossen gewesen wäre, erklärt hätten; damit könne von einem notariellen Vertragsschluß keine Rede sein. Diese Entscheidung ist jedoch schon mit Rücksicht auf den Erklärungsgegner unbillig; er muß erkennen können, ob er es mit einem Vertreter oder mit einem Boten zu tun hat[1]). Das äußere von dem Auftraggeber gewollte Auftreten muß für die Abgrenzung des Vertreters vom Boten entscheidend sein. Da sich nun zu widersprechen scheint, zunächst als Unterschied zwischen Boten und Vertreter Willensgebundenheit und Willensfreiheit festzustellen, um später doch das äußere Auftreten entscheidend sein zu lassen, kommen die genannten Schriftsteller zu einer Verwerfung der „Vertretung im Willen" und gelangen zu einer „Vertretung in der Erklärung". Dieser scheinbare Widerspruch ist jedoch im Rechtsleben häufig anzutreffen. Schicke ich den B., ein Buch für mich zu

[1]) Besonders wegen § 166.

kaufen, und B. kauft das Buch ohne Bezugnahme auf den Auftraggeber, so ist B. auch der Käufer des Buches und nicht der Auftraggeber. Auch bei Sicherungsübereignungen, bei denen der Zweck des Rechtsgeschäftes die Sicherstellung einer Forderung — also ein Pfandrecht — ist, erkennt das Gesetz die Uebereignung an. Aus denselben Gründen wird in § 164,2 der Vertreter als Selbstkontrahent angesehen, wenn er seine Beziehung zum Auftraggeber nicht offen hervortreten läßt. Daher muß auch der Bote, welcher auf Grund bestimmter Weisungen als Vertreter auftritt, als Vertreter behandelt werden. Die Rechtsordnung gibt die Möglichkeit, durch weitergehendere Rechtsgeschäfte auch geringere Zwecke zu erreichen. Zum Schutze des Dritten und des Verkehrs muß in allen diesen Fällen das nach außen hervortretende Rechtsgeschäft als abgeschlossen gelten. Es ist dagegen falsch, daraus zu schließen, daß das verdeckte Rechtsgeschäft durch das nach außen hervortretende irgendwie beeinflußt werden könnte in juristisch theoretischer Beziehung.

Vielmehr bleibt das Kriterium der juristischen Handlung unabhängig von einem solchen Einfluß. Bote und Vertreter unterscheiden sich in ihrer Willensgebundenheit und Willensfreiheit[1]).

IV. Wie weit ist bei der Vertretung ein Wille des Vertreters notwendig?

Es wurde dargestellt, daß Botenschaft und Vertretung darin sich unterscheiden,

1. daß der Bote die Willenserklärung seines Herrn überbringt; der Vertreter eine Willenserklärung für seinen Herrn abgibt, selbst den Geschäftswillen faßt und erklärt;

[1]) Ebenso Schloßmann, S. 306; P. Klein, S. 59.

2. der Bote in seinem Willen voll an die Weisungen des Herrn gebunden ist; der Vertreter freien Willen betätigt, Entscheidungsmöglichkeit hat.

Im Gegensatz hierzu steht die Ansicht, daß der Vertreter ein Vertreter in der Erklärung sei.

Diese Unterscheidung zwischen Bote und Vertreter besagt für das Wesen der Vertretung, den Rechtsgrund der Vertretungswirkungen, nichts. Der Grund der Vertretungs- oder Botenwirkung liegt nicht in der Gebundenheit des Boten oder Freiheit des Vertreters. Daher kann auch die Möglichkeit einer Vertretung bei der Verarbeitung nicht in diesem Unterschied allein geprüft und gelöst werden[1]). Allerdings müssen die Vertreter derjenigen Ansicht, die das Wesen der Vertretung im Gegensatz zur Gehilfenschaft in einer Vertretung in der Erklärung sehen, notwendig zu einer Ablehnung der Vertretung bei der Verarbeitung kommen. Wo keine Erklärung, wie bei der Spezifikation, da ist auch eine Vertretung in der Erklärung nicht möglich.

Die Vertretung bei der Verarbeitung kann auch nicht allein darum abgelehnt werden, weil in § 164 nur von einer Vertretung bei einer Willenserklärung die Rede ist. Denn eine analoge Anwendung der Vertretungsregeln auch auf andere Rechtsgebiete erscheint trotzdem möglich und ist ja auch zum Teil, so für das Gebiet der Vorstellungs- und Gefühlsäußerungen sowie der Willensäußerungen — bei denen der Wille einen tatsächlichen Erfolg erstrebt — ziemlich allgemein anerkannt worden[2]). Denn die Analogie hat ihre Grenze im Zweck des auszudehnenden Gesetzes[3]). Den Zweck aber, den der Gesetzgeber mit der Aufstellung der Rechtssätze über Vertretung verfolgt, nämlich den Einzelnen die Möglichkeit zu eröffnen, durch ihre Handlungen, die im Dienste

[1]) So Tasche, S. 43 ff.

[2]) S. Enneccerus I § 128, 2, S. 336.

[3]) R. Leonhard, a. a. O., S. 258 u. S. 52.

eines anderen vorgenommen werden, auch unmittelbar zugunsten des anderen Rechtswirkungen hervorzurufen, muß auch im Gebiet der sogen. Rechtshandlungen für den Fall der Spezifikation, erreicht werden. Jedoch eine weitere Schranke hat jede analoge Anwendung: sie darf dem Wesen des analog anzuwendenden oder des fremden Rechtssatzes nicht widersprechen. Ist der Grund der Rechtswirkung bei beiden Instituten derselbe, so kann auch eine Analogie gefahrlos als Mittel benutzt werden, um eine Lücke des Gesetzes auszufüllen. Bei verschiedenartigem Rechtsgrund erscheint dagegen eine analoge Verwendung fremder Rechtssätze unmöglich. Hierauf stützen die Gegner einer Vertretung bei der Verarbeitung ihre Ansicht. Sie sagen: Der Rechtsgrund bei der Vertretung und bei der Verarbeitung ist verschieden. Vertretungswirkungen treten ein, weil diese Wirkungen von den Parteien, dem Vertretenen, dem Vertreter und dem Dritten gewollt und erklärt sind. Die Rechtswirkungen der Verarbeitung als Realakt dagegen treten ein, weil — unabhängig vom Willen des Verarbeitenden — eine juristische Handlung, Arbeit, die das Gesetz schützen will, besteht. Darum kann der Wille der Parteien dem Eigentumserwerb hier keine andere Richtung geben. Eine Vertretung ist unmöglich. Wegen Mangels eines Rechtserfolgswillens hält die herrschende Meinung die Anwendung von Vertretungsregeln auf die Verarbeitung für falsch[1]). „Nur ein Rechtsgeschäft kann im Namen eines anderen vorgenommen werden. Im Namen eines andern handeln heißt: die gewünschten Rechtsfolgen nicht für sich selbst, sondern auch für einen andern wünschen. Wo der Wunsch, d. h. der Erfolgswille, nicht Tatbestandsmerkmal ist, wie bei jenen Rechtshandlungen, dort kann auch in Wahrheit von einem Handeln in fremdem Namen

[1]) Herz, S. 4; v. Tuhr, allgem. Teil II 2, S. 371.

nicht die Rede sein, dort ist nur eine Beihilfe in der Verwirklichung des Tatbestandes möglich"[1]. „Eine Vertretung gibt es nur dort, wo Rechtswirkungen überhaupt vom Erfolgswillen der Partei abhängig sind, d. h. nur bei rechtsgeschäftlichem Erwerb"[2]. Bestätigt sich diese Ansicht der herrschenden Lehre, daß die Vertretungswirkungen auf dem Vertretungswillen beruhen, so ist allerdings eine analoge Anwendung von Vertretungsvorschriften auf das Gebiet der Verarbeitung unmöglich.

Nach dieser Lehre ist beim Vertretungsgeschäft ein dreiseitiger Parteiwille erforderlich, nämlich ein Zusammenwirken eines Willens des Vertretenen, des Vertreters und des Dritten[3]. Die erste grundlegende Willenserklärung ist diejenige des Vertretenen, die Vollmacht. Auf diese kann dann die zweite Erklärung des Vertreters, die Erklärung des in fremdem Namen Handelns, erfolgen[4]), der die Erklärung des Dritten, daß die Rechtswirkungen den Vertretenen treffen sollen, gegenübersteht. Es kann zunächst von der ersten und letzten dieser Willenserklärung abgesehen werden; wir beschränken uns auf die Erklärung des Vertreters, daß die Rechtswirkung für den Vertretenen eintreten soll.

Es ist nun nicht richtig, gegen diese Auffassung von der Wirksamkeit des Vertretungswillens anzuführen, der Wille könne überhaupt keine Rechtswirkungen hervorrufen[5]), die Willenstheorie habe sich überlebt. Der Streit zwischen Erklärungs- und Willenstheorie berührt die Frage von der Wirksamkeit des Vertretungswillens nur entfernt, denn dieser beschäftigt sich weniger mit

[1]) Manigk, Anwendungsgebiet S. 182, 355, 356.

[2]) Manigk, Willenserkl. u. Willensgsch, S. 668, S. 568; Rümelin, a. a. O., S. 149 ff.

[3]) Rümelin, S. 136.

[4]) Rümelin, S. 140.

[5]) Schloßmann, S. 110 ff.

der allgemeinen Frage von der Wirksamkeit des Parteiwillens, als mit derjenigen, ob maßgebend für die Rechtswirkungen der Wille oder die Erklärung ist. Auch die Anhänger einer schroffen Erklärungstheorie verlangen doch noch eine Willenserklärung und damit auch einen Rechtserfolgswillen. Unbestritten bleibt bei dem Streit der Theorien die Tatsache, daß die Erklärung einen Rechtserfolgswillen zum Ausdruck bringen muß. Für uns ist im Gegensatz hierzu gerade die letztere Tatsache streitig, d. h. ist bei der Vertretung die Erklärung eines Vertretungswillens notwendig?

Es handelt sich hier um die Frage, ob auch bei dem Vertretungsgeschäft ein solcher Erfolgswille — Vertretungswille — der Grund für die Rechtswirkungen ist. Bedenken erregen muß zunächst die Tatsache, daß in sehr zahlreichen Fällen den Parteien jede Vorstellung darüber, in wessen Person die Geschäftswirkungen eintreten sollen, fehlt, und zwar würden diese selbst auf eine ausdrückliche Frage hin keine Antwort geben können[1]). Eine solche Vorstellung des Rechtserfolges wird z. B. in den meisten Fällen, in denen nur ein sich aus den Umständen ergebendes Handeln in fremdem Namen erforderlich ist, fehlen. Die herrschende Lehre hilft sich hier, indem sie ihre Entscheidung aus den allgemeinen Grundsätzen über Auslegung von Willenserklärungen und über das Verhältnis zwischen Wille und Erklärung ableitet. Hier sei der objektive Sinn der Erklärung maßgebend und bleibe es, bis eine abweichende Absicht nachgewiesen sei[2]). Ebenso wie auch bei anderen Rechtsinstituten die Parteien die gewünschten Rechtsfolgen nicht zu Ende dächten, und trotzdem auch diese subsidiären Rechtssätze als auf dem Willen der Parteien beruhend angesehen werden müßten, müsse auch bei der Vertretung selbst dort, wo die Rechtsfolgen

[1]) Rümelin, S. 144.
[2]) Rümelin, S. 146.

von dem Vertreter nicht im ganzen Umfange erkannt werden, die Folgen als vom Vertreter gewollt angesehen werden. Rümelin[1]) geht dann soweit, eine Vorstellung des Rechtserfolges (Wirkung für den Vertretenen) in den Fällen, in welchen ein stillschweigendes Handeln in fremdem Namen zugrunde liegt, überhaupt nicht für notwendig zu halten. Hier müsse ein Billigkeitsrecht aushelfen, dem durch Verweisung auf den erkennbar werdenden vermutlichen Parteiwillen eine vortreffliche Handhabe geboten sei. Von diesem Standpunkt aus ist es jedoch nicht möglich, als Rechtsgrund der Vertretungswirkungen den Vertretungswillen anzusehen. Zwischen den bei den gewöhnlichen Willenserklärungen noch als auf dem Willen der Parteien ruhend betrachteten subsidiären Rechtssätzen und den Vertretungswirkungen klafft ein erheblicher Unterschied. Bei jeder Willenserklärung ist notwendig, daß der Wille des Erklärenden auf den Hauptrechtserfolg — auf die typischen Wirkungen dieses Rechtsgeschäfts[2]) — gerichtet ist. Wenn z. B. beim Kauf darüber hinaus noch andere Rechtssätze als gewollt angesehen werden, so doch deshalb, weil eben der Kaufvertrag gewollt ist. Eine solche Unterlage fehlt jedoch bei dem Vertretungsgeschäft vollständig. Wenn der Vertreter keine Vorstellung von den Wirkungen seiner Handlung hat, so können diese Wirkungen nicht auf seiner Vorstellung, seinem Willen, beruhen. Einen solchen Willen zu unterstellen, ist eine

---

[1]) Rümelin, S. 298.

[2]) Ebenso Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 649. „Der Begriff des Rechtsgeschäfts kann nicht darauf abgestellt werden, daß ihm der sämtliche gesetzlich statuierte Wirkungen erstrebende und vorsehende Wille der Parteien wesentlich sei. Der hier begriffswesentliche Erfolgswille hat sich nur auf die typischen Wirkungen des Rechtsgeschäfts zu beziehen. Der Käufer muß die Ware des Gegners gegen Entgelt erwerben wollen und dies erklären — — —."

Fiktion[1]), die nicht selbst Rechtsfolgen hervorrufen kann[2]).

Da wir den Begriff der Willenserklärung auf das Vorhandensein eines Rechtserfolgswillens abgestellt haben, fehlt derselbe bei den übrigen juristischen Handlungen: den Vorstellungs- und Gefühlsäußerungen, den Willensäußerungen sowie den Realakten. Die Rechtswirkungen beruhen hier nicht auf dem Willen der Parteien, sondern auf der Tatsache einer juristischen Handlung. Eine Vertretung ebenso wie eine analoge Anwendung der Vertretungsvorschriften ist bei ihnen unmöglich, wenn die Vertretungswirkungen auf dem Vertretungswillen beruhen. Daher müssen die Anhänger dieser Lehre die Möglichkeit einer Vertretung in allen diesen so überaus zahlreichen Fällen verneinen. So folgerichtig auch Manigk[3]): „Ebensowenig kann man bei den Vorstellungsmitteilungen von einer echten Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. reden. Wie bei den schon oben erörterten Rechtshandlungen kann auch hier nur ein Gehilfe oder Bote fungieren". „Eine Stellvertretung gemäß § 164 kommt hier (Willensäußerungen) wie bei den Vorstellungsmitteilungen auch nicht in Betracht. Es wird sich immer nur um Aufträge zu Aufforderungen, Mahnungen oder sonstigen Mitteilungen an einen anderen handeln, wobei der Ueberbringer als Bote fungiert. Das Gesetz schafft — weder in der Mahnung, noch in den anderen Willensmitteilungen autonome Mittel zur Erzeugung von Rechtswirkungen, die auch ein Dritter

[1]) Entgegen Rümelin, S. 299.

[2]) In allen diesen Fällen, in denen der Vertreter nach außen in fremdem Namen gehandelt hat, ihm jedoch eine Vorstellung der Rechtswirkungen fehlt, darf eine Anfechtung — wie die herrschende Lehre müßte — nicht zugelassen werden, abgesehen davon, daß anzunehmen wäre, daß der Vertreter bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles dieselbe Willenserklärung abgegeben haben würde.

[3]) Willenserkl. u. Willensgesch., S. 711.

für den Interessenten nach Belieben erzeugen dürfte. Eine solche Auffassung würde mit dem Begriff der bloßen Rechtshandlung, wie er sich uns auch bei der Spezifikation, beim Besitzerwerb und Fund zeigt, in Widerspruch geraten[1])." Diese Auffassung Manigks ist, solange man von dem Erfordernis eines Vertretungswillens ausgeht, richtig. Bei den Vorstellungs- und Gefühlsäußerungen ist ein weiteres Wollen, als bei der Erklärung oder Aeußerung notwendig, nicht erforderlich; bei den Willenäußerungen richtet sich im Gegensatz zu den Willenserklärungen dieses Wollen nicht auf einen Rechtserfolg, sondern lediglich auf ein äußeres Geschehnis. Wie oben für den Realakt bereits ausgeführt, kann der Wille dort, wo er nicht Rechtsgrund der vom Gesetz bestimmten Wirkungen ist, diesen Wirkungen auch keine andere Richtung geben. Beruht daher die Vertretungswirkung auf dem Vertretungswillen, so ist eine Vertretung auch bei Vorstellungs-, Gefühls- und Willensäußerungen nicht möglich.

Ohne eine Vertretung kann aber hier die Rechtsordnung nicht auskommen. Die Fälle, in denen besonders bei den Vorstellungsmitteilungen und Willensäußerungen für einen anderen Rechtswirkungen hervorgerufen werden müssen, sind ebenso zahlreich wie die Fälle einer Vertretung bei den Willenserklärungen. Es handelt sich bei den Willensäußerungen um Androhungen, Aufforderungen, Mahnungen, Widersprucherheben usw., bei den Vorstellungsäußerungen um Anzeigen, Benachrichtigungen, Kundgebungen, Mitteilungen usw., bei denen eine Vertretung unter bestimmten Voraussetzungen nötig sein muß. Es genügt nicht, hier nur eine Gehilfenschaft oder Botenschaft zulassen zu wollen[2]). Der Generalvertreter, der gesetzliche Vertreter sowie die Vertreter von juristischen Personen müssen hier in fremdem

[1]) Manigk, S. 741/42.
[2]) Wie Manigk.

Namen handeln können. Ueberbringer von Willenserklärungen sind sie nicht, daher ist die Anerkennung einer Vertretung hier unbedingt erforderlich. Das wird von der herrschenden Lehre in vollem Umfange bestätigt[1]); ebenso auch vom Gesetz in vielen Fällen ausdrücklich festgesetzt: So heißt es in § 49 HGB.: „Die Prokura ermächtigt zu — Geschäften und Rechtshandlungen —", ähnlich in den §§ 54 Abs. 1, 527 Abs. 1, 493 HGB., § 49 VVG.[2]). Unter dem Ausdruck Rechtshandlung versteht das Gesetz nicht nur die Willenserklärung, sondern auch die Vorstellungs-, Gefühls- und Willensäußerungen[3]). Ob auch die Realakte, wie P. Klein[4]) meint, können wir dahingestellt sein lassen.

Eine Vertretung bei diesen juristischen Handlungen ist notwendig. Sie ist nicht möglich, wenn ein Vertretungswille die Vertretungswirkungen hervorruft. Diese Schwierigkeit kann nicht damit umgangen werden, daß man zwar das Fehlen eines rechtlichen Erfolgswillens bei diesen juristischen Handlungen zugibt,weiter aber durch das Hinzutreten eines Rechtserfolgswillens — bei der Vertretung — und die Erklärung dieses Wollens die Rechtsfolgen doch wieder auf den Vertretungswillen zurückführt. Dann wäre allerdings — wie die herrschende Lehre annimmt — eine Vertretung bei der Verarbeitung unmöglich, weil dort auch die Erklärung — Aeußerung — fehlt. Eine solche Auffassung würde mit dem Begriff dieser juristischen Handlung, wie er sich auch bei der Spezifikation zeigte, nicht in Einklang stehen. Wo Rechtswirkungen nicht durch den menschlichen Willen hervorgerufen werden, dort verfolgt das Gesetz andere Zwecke als dem Wollen des Menschen

---

[1]) Enneccerus, S. 336 § 128,2.

[2]) P. Klein, S. 52.

[3]) S. auch v. Tuhr, S. 105 Anm. 10; Jäger KO § 7 Anm. 1, § 29 Anm. 29.

[4]) S. 52.

Genüge zu tun. Diese Zwecke dürfen nicht durch Zulassung eines Willenseinflusses gestört werden. Weder in der Mahnung noch in den anderen Willensäußerungen schafft das Gesetz autonome — dem menschlichen Willen unterliegende — Mittel zur Erzeugung von Rechtswirkungen[1]). Soll daher eine Vertretung bei Willensäußerungen usw. möglich sein, so nur dann, wenn die Vertretungswirkungen unabhängig vom Willen eintreten, weil bestimmte objektive Verhältnisse vorliegen.

Eine Bestätigung hierfür bietet § 1357 Abs. 1 BGB.: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt." Die Rechtsfolgen einer Vertretung treten ein, trotzdem eine Erklärung eines Erfolgswillens und daher dieser Wille selbst nicht vorzuliegen braucht. § 1357 wird von der herrschenden Meinung als Ausnahme von den Verschriften des § 164 angesehen, weil es nicht erforderlich ist, daß das Handeln innerhalb der Schlüsselgewalt nach außen hervortritt[2]). Eine Ausnahme von dem Offenheitsprinzip des § 164 liegt zwar vor, aber dieses Offenheitsprinzip ist nichts der Vertretung Eigentümliches, sondern ist eine Eigentümlichkeit der Willenserklärung und sämtlicher Aeußerungen[3]). Eine Ausnahme der Vertretungsprinzipien liegt hierin jedoch nicht[4]).

Die falsche Grundlage der herrschenden Lehre zeigt sich weiter dadurch, daß der Mangel des von ihr ge-

[1]) Manigk, S. 742.

[2]) Rümelin, S. 194.

[3]) Die h. M. müßte hierin auch eine Ausnahme von der dem Vertretungsrecht eigentümlichen Willenstheorie erblicken, da die Ehefrau auch ohne ihren Willen als Vertreterin handeln müßte.

[4]) Vgl. hierzu die Ausführungen, S. 64 ff.

forderten Vertretungswillens Rechtsfolgen hervorrufen muß, die im Widerspruch zu grundlegenden Rechtssätzen stehen.

I. Der Mangel eines Rechtserfolgswillens führt gemäß § 119 BGB. zur Anfechtbarkeit der Willenserklärung. Anfechtungsberechtigt ist, wer entweder eine eigene Willenserklärung abgegeben hat, oder für den nach den Regeln des § 164 ff. eine Willenserklärung abgegeben worden ist § 166.

II. Die Rechtswirkungen der Vertretung treten nur für und gegen den Vertretenen ein. Nach Abschluß seiner Tätigkeit steht der Vertreter jedem Dritten gleich. Er kann daher auf den von ihm zwischen den Parteien herbeigeführten Vertrag keinen Einfluß mehr ausüben. Das entspringt dem unserem gesamten Recht innewohnenden Grundsatz, daß auf einen Vertrag nur die Kontrahenten zerstörenden Einfluß haben können, niemals dritte Personen.

Da der Vertretungswille die Rechtswirkungen erzeugt, muß sein Fehlen die Vertretungserklärung anfechtbar machen. Eine solche Folge würde aber entweder dem oben gezeigten Grundsatz, daß der Vertreter nach dem Zustandekommen des Geschäfts keinen Einfluß auf dieses mehr hat, oder den Grundsätzen der Anfechtung widersprechen. Der Vertretungswille ist ein eigener selbständiger Wille des Vertreters; er entsteht zwar im Auftrage des Vertretenen, ist jedoch nicht, wie der Geschäftswille, ein Ersatz für den Willen des Vertretenen. Anfechtungsberechtigt muß daher der Vertreter sein. Auf diesem Standpunkt steht denn auch — ohne eine andere Möglichkeit in Erwägung zu ziehen — Rümelin[1]): „Daß in diesen Fällen, in denen ein Stellvertretungsgeschäft gar nicht beabsichtigt war, der Vertreter muß anfechten können und nicht der Vertretene, der

[1]) S. 198.

nur durch den obwaltenden Erklärungsfehler äußerlich in Geschäftsbeziehungen zum Gegner gesetzt wurde, wird nicht bestritten werden." Der Vertretene steht jedoch nicht nur in äußerlichen Beziehungen zu seinem Gegner, sondern, da Vertretungsmacht hier vorausgesetzt werden muß, in vertraglichen Beziehungen. Der Vertreter dagegen steht ganz außerhalb dieses Vertrages. Zur entgegengesetzten Ansicht kommt denn auch, ausgehend davon, daß sämtliche Wirkungen der Vertretung nur für und gegen den Vertretenen eintreten dürfen, v. Tuhr[1]) — ebenfalls ohne Zweifel an seiner Ansicht zu haben —: „Wenn im umgekehrten Falle V. im Namen des A. kontrahiert, während er für sich handeln wollte, so ist der Vertrag für A. geschlossen (vorausgesetzt, daß V. die nötige Vertretungsmacht hatte). Aber die Erklärung des V. kann als unrichtig angefochten werden. Diese Anfechtung ist durch § 164,2 nicht ausgeschlossen. Das Anfechtungsrecht ist aber, wie alle Wirkungen des Vertrages, in der Person des A. entstanden." Beide Schriftsteller mußten ausgehend entweder von den Grundsätzen der Anfechtung oder denen der Vertretung, zu ihren sich widersprechenden Ergebnissen gelangen, da ihr Ausgangspunkt — die Wirkung des Vertretungswillens — falsch ist. Der Vertretungswille ruft keine Rechtswirkungen hervor. Eine Anfechtung wegen Mangels eines solchen ist daher nicht möglich. Eine solche wäre auch bei der Stellung unseres Gesetzbuches nicht denkbar und unbillig. Weder kann ein Vertrag durch dritte Personen wieder zerstört werden, noch besteht ein Bedürfnis, dem Vertretenen hier eine Anfechtungsmöglichkeit zu geben. Wenn das Gesetz in § 164,2 eine Anfechtung ausschließt[2]), trotzdem eine übereinstimmende Willensrichtung zweier

[1]) A. a. O., S. 77.

[2]) Bestritten: Rümelin, S. 201 ff; Enneccerus I § 167. II S. 455; Dernburg § 169 Anm. 9; Schloßmann II, 52.

Parteien gar nicht vorhanden ist, um die Interessen des Gegners zu schützen, so liegen doch noch zahlreichere Gründe vor, eine Anfechtung nicht zuzulassen, wenn die Parteien dasselbe Geschäft gewollt haben. Auch hier lassen Erwägungen der Billigkeit nicht zu, daß Vertreter oder Vertretener sich auf den Mangel des Willens, in fremdem Namen zu handeln, berufen können. Tritt daher der Wille, in fremdem Namen zu handeln, erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, in fremdem Namen zu handeln, nicht in Betracht, um in der Ausdrucksweise des Gesetzes zu bleiben; das heißt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, ist für das Zustandekommen der Rechtswirkungen bedeutungslos.

Der Wortlaut des § 164 gibt weder für noch gegen das Erfordernis des Vertretungswillens eine Antwort. In Abs. 1 wird als Voraussetzung der Vertretung festgestellt, daß die Willenserklärung „im Namen des Vertretenen" erfolgen soll. Die Auslegung dieser Worte kann für wie gegen den Erfolgswillen ausfallen. Abs. 2. dagegen scheint zunächst sich klar für die Notwendigkeit eines Willens des Vertreters auszusprechen. „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht." Es handelt sich allerdings hier um eine Vorschrift, die aus dem Rahmen der Vertretung herausfällt und nach richtiger Ansicht nur eine Ausnahme von § 119 bestimmt. Der Ausdruck „Wille, in fremdem Namen zu handeln" ist jedoch nicht identisch mit dem Erfolgswillen in dem von uns verstandenen und oben erläuterten Sinne. Vielmehr muß dieser zunächst dahin ausgelegt werden, daß sich der Wille nicht auf einen Erfolg, sondern nur auf ein Handeln bezieht. Der Handlungswille ist wesensverschieden vom Erfolgswillen. Nur in Gegensatz zu dem „Willen, im eigenen Namen zu handeln" betrachtet, der, da diese Worte den Ausschluß der Bestimmung des § 119 be-

wirken soll, einen Erfolgswillen bedeuten müßte, kann man auch dem „Willen, in fremdem Namen zu handeln" eine ähnliche Bedeutung beilegen. Der Wille, in eigenem oder fremdem Namen zu handeln ist aber weder ein Erfolgs- noch ein Handlungswille, sondern zeigt nur die Kenntnis des Handelnden von den Umständen, die seine Handlung entweder als eigene oder als fremde erscheinen lassen, an. Denn die Vertretung ist weder eine Willenserklärung noch eine juristische Handlung, die im Gegensatz zu anderen juristischen Handlungen stände. Eine hierzu im Widerspruch stehende Ausdrucksweise des Gesetzes allein darf in Fällen, wo die entgegenstehende Auffassung einem Rechtsbedürfnis entspricht, kein Hindernis für diese bilden.

Im Gegensatz zur juristischen Handlung steht die juristische Tatsache. Beiden gemeinsam ist, daß sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen juristischen Tatsachen — bloßen Voraussetzungen — geeignet sind, Rechtswirkungen hervorzurufen. Bei der Handlung sind im allgemeinen immer noch andere außerhalb der Handlung liegende Voraussetzungen notwendig, um Rechtswirkungen nachfolgen zu lassen oder um den Rechtswirkungen eine bestimmte Richtung zu geben. So wird außer der Herstellungstätigkeit bei der Verarbeitung erfordert, daß eine neue Sache entsteht, und daß der Wert dieser neuen Sache nicht erheblich geringer ist als der Wert der Arbeit. Es ist auch möglich, daß eine solche Voraussetzung vielen verschiedenen juristischen Handlungen gemeinsam ist. So ist der Besitz oder die Uebertragung oder Erlangung des Besitzes[1]), bei den verschiedenartigsten Rechtshandlungen eine der Voraussetzungen. Jeder juristischen Handlung ist es eigentümlich, daß sie für sich allein Rechtswirkungen hervorrufen kann. Eine juristische Handlung

[1]) Die ja selbst keine juristische Handlungen sind, sondern nur eine juristische Tatsache.

liegt nicht vor, wenn Rechtswirkungen immer nur in Verbindung mit anderen rechtlichen Handlungen entstehen; wenn also diese Handlungen keine unabhängigen Wirkungen hervorrufen. Eine solche Handlung gehört vielmehr zu den Voraussetzungen, die juristischen Handlungen eine bestimmte Richtung geben. Sie ist daher keine Handlung im rechtlichen Sinne, sondern es genügt die Tatsache, ein bestimmtes äußeres Geschehen. Selbstverständlich kann eine solche Tatsache auch in die äußere Form einer Willenserklärung gekleidet werden. Eine wirkliche Willenserklärung ist sie darum nicht, weil hier nicht der Wille die Rechtswirkung hervorruft, sondern nur eine Voraussetzung erfüllt wird, die den Rechtsfolgen eine bestimmte Richtung gibt.

Als solche Tatsache, die nur Voraussetzung für ein bestimmtes Ziel der Rechtsfolgen ist, müssen die Umstände, die Vertretungswirkungen hervorrufen, angesehen werden. Eine Vertretung ohne Verbindung mit anderen juristischen Handlungen ist begrifflich nicht denkbar. Die Rechtswirkungen des Kaufes, der Mahnung usw. treten hier als Folge von Willenserklärungen oder Willensäußerungen ein. Die Richtung dieser Rechtswirkungen wird bestimmt durch eine bloße als Voraussetzung wirkende Tatsache — d. h. diejenigen Umstände, die vom Gesetz als Voraussetzung der Vertretung bestimmt sind —. Damit bekommt das „Handeln in fremdem Namen" in § 164 einen anderen Sinn. „Handeln in fremdem Namen" bezeichnet Umstände, die weder Bezug nehmen auf zukünftige Rechtswirkungen, noch auf die Kausalbeziehungen zwischen Vertreter und Vertretenem, sondern die gegenwärtig erkennen lassen, daß der Vertreter nicht für sich, sondern für einen anderen handelt. Rechtsgrund für die Vertretungswirkungen ist daher nur eine juristische Tatsache, d. h. objektive Momente, die ohne Bezugnahme zu den Kausalbeziehungen oder dem Willen des Vertreters seiner

Handlung das Kennzeichen einer fremden Handlung – eines Handelns für einen andern — aufdrücken. Oder, wie Henle[1]) meint: „Eine Willenserklärung — die jemand — — — — im Namen des Vertretenen abgibt, ist eine juristische Tatsache für eine Wirkung unmittelbar für und gegen den Vertretenen: das ist das Wesen der Stellvertretung, mit den Worten des § 164 bezeichnet."

Die sogenannte passive Vertretung ist keine echte Vertretung, wenn man annimmt, daß der Wille des Stellvertreters die Wirkungen des Rechtsgeschäfts für einen anderen hervorruft. Denn ein solcher Wille wird von dem Vertreter weder erklärt noch braucht der Vertreter einen solchen Willen zu haben. Henle[2]) kommt denn auch zur Verneinung einer passiven Stellvertretung. Eine passive Stellvertretung gebe es nicht; es gebe nur eine aktive Stellvertretung, sie sei die Stellvertretung. Henle hat von dem Standpunkt der herrschenden Lehre aus Recht. Jedoch auch der für einen anderen tätige Erklärungsempfänger ist Stellvertreter. Es wäre unnatürlich, ihn bei dem Abschluß von Verträgen als Vertreter nur soweit anzusehen, als er selbst eine Erklärung abgibt, bei der Annahme von Erklärungen aber seine Vertretereigenschaft zu leugnen.

Nachdem so dargelegt ist, daß der von der herrschenden Lehre geforderte Vertretungswille nicht notwendig ist, daß sein Erfordernis nur aufgestellt wurde, um eine bessere Grundlage für die Vertretungsvoraussetzungen zu finden, bleibt noch übrig, Stellung zu nehmen zu dem weiter

[1]) Henle, S. 697; allerdings scheint er unter „juristischer Tatsache" nicht den Gegensatz zur juristischen Handlung zu verstehen, da er ebenso wie die herrschende Lehre das Wesen der Stellvertretung auf den Inhalt der Willenserklärung des Vertretenen zurückführt. Dieser Inhalt gehe dahin, daß der Rechtserfolg statt für den Erklärenden für einen anderen eintreten solle. Eine solche Erklärung würde jedoch gerade im Gegensatz zur juristischen Tatsache stehen.

[2]) S. 691.

geforderten dreiseitigen Parteiwillen, d. h. dem Zusammenwirken eines Willens des Vertretenen (Vollmacht), des Vertreters und des Dritten. Der Wille des Gegenkontrahenten kann jedoch außer Betracht bleiben, da er nicht unbedingt notwendig bei der Vertretung ist[1]). Die Vertretung bei einer Willenserklärung baut sich danach auf

1. auf den Vertretungstatsachen (nach der herrschenden Lehre auf dem Vertretungswillen),
2. auf der Vollmacht, die die Erklärung mit dem Vertretenen verbindet und
3. auf der Offenheit der Vertretungstatsachen gegenüber dem Dritten, (Erklärung des Vertretungswillens gegenüber dem Dritten), die die Willenserklärung mit dem Gegenkontrahenten verbindet.

Vollmacht und Offenheit sind jedoch nichts der Vertretung Eigentümliches. Sie gehören begrifflich zur Willenserklärung. Sie sind zwar hier Voraussetzungen der Vertretung, sie sind es aber nur, weil es sich um eine Vertretung bei einer Willenserklärung handelt. Die Rechtsnatur der Willenserklärung verlangt bei einer Vertretung über die eigentlichen Vertretungsvoraussetzungen hinaus den Willen des Vertretenen, daß die Willenserklärung als die seinige gelten soll und die Erkennbarkeit der Vertretungstatsachen für den Erklärungsempfänger.

Da bei einer Willenserklärung die Rechtswirkungen eintreten, weil sie gewollt sind, können sie nie für und gegen eine Person ohne deren Willen eintreten. Wer die Rechtswirkungen für sich eintreten lassen will, der muß entweder selbst seinen Willen erklären oder einem Dritten die Vollmacht geben, für ihn eine Willenserklärung abzugeben. Weil eine Willenserklärung abgegeben wird, muß sie immer auf den Willen des Rechtsempfängers zurückgeführt werden können. Es genügt hier

[1]) Z. B. bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen.

daher auch die nachherige Genehmigung. Eine Genehmigung wäre begrifflich nicht möglich, wenn die Vollmacht eine der Vertretung eigentümliche Voraussetzung und nicht eine solche der Willenserklärung wäre. Die Vertretungsmacht gehört daher nicht zum Wesen des stellvertretenden Rechtsgeschäfts[1]).

Ebenso ist es eine Voraussetzung der Vertretung bei einer Willenserklärung, daß in dem Geschäft offen hervortritt, daß nicht der Erklärende, sondern ein Dritter Geschäftspartei ist. Denn wie Leonhard[2]) ausführt, ist das Offenheitsprinzip nicht eine Sondererscheinung der Vertretung, sondern es findet sich überall bei der Abgabe von Willenserklärungen wieder. Die Wirkungen einer Willenserklärung bestimmen sich danach, was — bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen — gegenüber dem Erklärungsempfänger erkennbar hervorgetreten ist. Ebenso bedürfe die nicht empfangsbedürftige Willenserklärung einer genau bestimmten Kenntlichkeit[3]). Eine besonders geartete Offenheit kennen die dinglichen Rechtsgeschäfte. Hier muß eine bestimmte Kenntlichkeit der Rechtsbeziehungen gegenüber der Allgemeinheit bestehen (Grundbuch, Besitz). Daher verlangt bei einer Vertretung bei einer Willenserklärung die Natur der Willenserklärung, daß auch die Vertretungstatsachen dem Erklärungsempfänger gegenüber hervortreten.

---

[1]) Henle, S. 686 meint ebenfalls, daß die Vertretungsmacht nicht zum Wesen des stellvertretenden Rechtsgeschäfts gehöre; es gehöre vielmehr zu den Erfordernissen des gültigen stellvertretenden Rechtsgeschäfts. Es gebe eine Vertretung mit Vertretungsmacht und es gebe Vertretung ohne Vertretungsmacht. Die Vertretungsmacht sei ein Erfordernis, dessen Fehlen das Wesen der Vertretung unberührt lasse.

[2]) Leonhard, S. 2 ff.

[3]) Leonhard, S. 3.

V. Die Vorschriften über Gehilfenschaft und Vertreter sind bei der Verarbeitung analog anzuwenden.

Da die Verarbeitung ein Realakt ist, treten die Rechtswirkungen des § 950 ohne Rücksicht auf den Willen des Verarbeitenden ein. Rechtssätze, deren Wirkungen auf einem Erfolgswillen beruhen, können daher keine analoge Anwendung auf die Regeln des § 950 finden. Eine entsprechende Anwendung fremder Rechtssätze auf die Verarbeitung kann nur dort zugelassen werden, wo die Rechtswirkungen des fremden Satzes entweder auf eine bloße Handlung oder auf bestimmte Tatsachen zurückzuführen sind.

Anwendbar sind zunächst die Regeln über die Botenschaft. Da der Bote die bereits abgegebene Willenserklärung seines Herrn nur überbringt, ist seine Tätigkeit dieselbe wie die des Verarbeiters nach § 950. Der Bote hat keinen Erfolgswillen über seinen Handlungswillen hinaus. Ebenso wie sich bei der Abgabe von Willenserklärungen der Erklärende zur Ueberbringung der Willenserklärung eines Boten bedienen kann, ist es möglich, bei der Verarbeitung einen Gehilfen heranzuziehen. Der Gehilfe kann jedoch ebenso nur in demselben engen Rahmen handeln wie der Bote. Er kann keinen eigenen Willen bei der Verarbeitung verwirklichen, er muß den Willen des Arbeitsherrn ausführen auch bezüglich der Einzelheiten seiner Handlung. Die Arbeit des Gehilfen ist „fremd-bestimmt“[1]).

Im Gegensatz hierzu steht die Vertretung bei der Verarbeitung. Eine entsprechende Anwendung der Regeln

[1]) Hoeniger XXX ff. gebraucht denselben Ausdruck, um den Unterschied zwischen Werk- und Dienstvertrag zu finden. Dort ist jedoch der Ausdruck „fremd bestimmte Arbeit“ noch weiter gefaßt wie bei uns.

der §§ 164 ff. auf § 950 ist möglich, da die Rechtswirkungen der Vertretung nicht auf einem Vertretungswillen, sondern auf Vertretungstatsachen beruhen. Der Vertreter bei der Verarbeitung darf jedoch zum Unterschied vom Gehilfen die Verarbeitungshandlung selbst bestimmen, freien Willen betätigen. Die Arbeit des Vertreters ist „selbst-bestimmt"[1]).

Die ablehnende Haltung der herrschenden Meinung wird begründet durch die Annahme der Notwendigkeit eines Vertretungswillens. Nur Herz bringt gegen eine Stellvertretung noch andere Gründe. Er lehnt eine Stellvertretung bei der Verarbeitung ab, weil eine solche dem Wesen der Verarbeitung widerspreche. Er geht aus von dem Radbruchschen Satze, daß das Recht Gemeinschaftsregelung sei. In Rechtsgeschäften könne man sich vertreten lassen, nicht nur im eigenen Interesse, sondern ebenso sehr im Interesse der Gemeinschaft und hierauf beruhe die rechtliche Regelung. Anders bei der spezifizierenden Tätigkeit. Diese berühre die Rechtssphäre nur mittelbar, sie vollziehe sich ganz im Individualbereich, sie sei kein „Rechtsgeschäft". Dann sei es aber bedenklich, bei der Spezifikation von Stellvertretung zu sprechen. Meines Erachtens geht Herz von einer falschen Auffassung des Radbruchschen Satzes aus. „Recht ist Gemeinschaftsregelung" soll eine umfassende Definition des Rechts bedeuten. Ueberall, wo ein Rechtssatz besteht, liegt eine Gemeinschaftsregelung vor. Ohne diese würde die Rechtsvorschrift in der Luft hängen. Allein, weil eine Verarbeitung rechtlich be-

[1]) Einen Unterschied zwischen einem Gehilfen und Vertreter bei der Verarbeitung macht auch Jhering, S. 334; Klein, der ebenfalls das Charakteristikum des Stellvertreters in seiner Entscheidungsmöglichkeit sieht, bejaht auch die Möglichkeit fremd wirkender Spezifikation durch Tätigkeit gesetzlicher Vertreter (S. 53); wo diese selbständige Initiative nicht gegeben sei, liege bloße Gehilfentätigkeit vor.

[2]) S. 9.

steht, muß die Rechtsvorschrift der Verarbeitung auch eine Gemeinschaftsregelung sein.

Der Unterschied zwischen selbst-bestimmter und fremd-bestimmter Arbeit bei der Spezifikation tritt in folgendem Fall klar hervor: Als Verarbeitung nach § 950 gilt gemäß Satz 2 auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Ein Eigentumserwerb findet also statt, wenn in einer kaufmännischen Buchhaltung zum Schreiben fremdes Papier benutzt wird. Schreibt nunmehr der Prokurist auf fremdem Papier eine Mahnung für einen Kunden, so handelt der Prokurist hier als Vertreter bei der Verarbeitung, da er selbst-bestimmte Arbeit ausführt. Nimmt er sich jedoch eine Maschinenschreiberin zur Hilfe und diktiert dieser den Brief, so handelt diese als Gehilfin bei der Verarbeitung, weil die Arbeit fremdbestimmt ist. Das Papier geht nach § 950 in das Eigentum des Arbeitsherrn über.

Die Teilung zwischen einem Gehilfen und einem Vertreter bei der Verarbeitung tritt in schärferer Form in der modernen Wirtschaft hervor. Während noch die Wirtschaft des letzten Jahrhunderts dem Arbeiter eine gewisse Bewegungsfreiheit in seiner Arbeit gab, nimmt die moderne Wirtschaft dem Arbeiter jegliche Möglichkeit, bei seiner Arbeit eigene Initiative zu entfalten. Als hervorstechendes Beispiel dieser modernen Arbeitsform sehen wir die Produktion von Kraftwagen in den Fordschen Fabriken. Das „laufende Band" läßt einer eigenen Willensbetätigung des Arbeiters keinen Spielraum mehr. Seine Arbeit ist genau mit allen ihren einzelnen Handgriffen vorgeschrieben. Während er früher auch hier noch selbst bestimmen konnte, in welcher Art und Weise er seine Arbeit ausführen wollte, ist heute seine Arbeit in vollem Umfange fremd-bestimmt. Der Arbeiter ist von einem Vertreter zu einem Gehilfen bei der Verarbeitung herabgesunken.

Der Wille des Arbeiters, des Gehilfen und Vertreters ist für die Rechtswirkungen des § 950 bedeutungslos. Der Arbeiter muß seinem Herrn Eigentum erwerben, ob er will oder nicht, auch gegen seinen Willen. Verarbeitet ein Arbeiter im Wirtschaftsbetriebe eines anderen eigene Stoffe für eigene Zwecke, so wird Eigentümer der neuen Sache der Eigentümer des Betriebes. Dieser Tatbestand läßt sich mit Savigny[1]) als eine notwendige Vertretung bezeichnen. Eine notwendige Vertretung ist häufig in solchen Fällen gegeben, in denen auf den Arbeiter ein Zwang zur Arbeit ausgeübt wird. Der Verbrecher, welcher im Zuchthaus arbeitet, der Belgier, der während des Krieges zwangsweise in deutschen Fabriken tätig war, sind nur gezwungen zur Arbeit für einen anderen. Ihr mangelnder Wille ändert an dem Eigentumserwerb des Staates oder des Fabrikherrn nichts.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob der Verarbeiter in Vollmacht des Arbeitsherrn gehandelt haben muß. Die Vollmacht ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Vertretenen, die seinen Willen, daß die Willenserklärung des Vertreters Wirkungen für ihn hervorrufen soll, kundgibt. Eine Vollmacht ist jedoch nur bei Willenserklärungen, bei denen die Rechtswirkungen gemäß dem Willen des Erklärenden eintreten, notwendig. Eine Vertretung bei rein äußeren Handlungen, die einen rechtsgeschäftlichen Willen nicht kennen, läßt auch einen rechtsgeschäftlichen Willen des Vertretenen nicht zu. Der Eigentumserwerb des Arbeitgebers an den hergestellten neuen Sachen tritt ohne oder gegen seinen Willen ein[2]). Auch der Geschäftsunfähige, der keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben kann und daher auch keine Vollmacht erteilen kann, wird Eigentümer bei einer Vertretung.

---

[1]) Savigny, § 113.

[2]) Klein, S. 62 meint, daß ein Handeln als Vertreter auf Grund einer allgemein erteilten Vollmacht möglich sei.

Ebenso würde eine Genehmigung — das Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht — zu dem Rechtserwerb gemäß § 950 in Widerspruch stehen. Die Rechtswirkungen des § 950 knüpfen sich an den tatsächlichen Erfolg an. Wenn dieser vorliegt, tritt auch die Wirkung ein. Ein Schwebezustand, der von der Genehmigung des Vertretenen abhängig wäre, würde bei dem dinglichen Rechtserwerb unerträglich und unsinnig sein[1]). Es erscheint verfehlt, an die Stelle einer Vollmacht eine Gestattung zu setzen. Tasche[2]) verlangt für die Gestattung im Gegensatz zur Vollmacht nur einen natürlichen Willen des Vertretenen. Er rechtfertigt dies damit, daß niemand durch einseitige Handlung ohne den Willen eines anderen dessen Lage im Wege Rechtens einseitig verbessern oder verschlechtern könne, soweit ihm dies nicht besonders gestattet sei. Dieser Satz ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Zunächst erscheint es fraglich, ob nicht der Besitz ohne den Willen des Besitzers erlangt werden kann, da der Besitz ja lediglich die tatsächliche Gewalt, jedoch keinen Willen des Besitzers voraussetzt. Die Spezifikation gibt dem Hersteller der neuen Sache das Eigentum ohne seinen Willen. Warum sollte es eine Ausnahme bei der Vertretung machen. Ebenso wie der Arbeiter selbst das Eigentum erwirbt, kann er auch einen Dritten ohne dessen Willen zum Eigentümer machen. Die Ansicht Tasches führt zudem dazu, den Arbeiter, der versehentlich eine ihm nicht aufgegebene Arbeit leistet, also ohne Gestattung handelt, Eigentümer werden zu lassen — da auch nach seiner Ansicht eine Genehmigung nicht möglich ist. Jedoch besteht kein Grund, hier nicht einen Eigentumserwerb des Arbeitgebers anzuerkennen.

Bei der Stellvertretung gemäß § 164 ff tritt die Fremdwirkung ein, weil offen hervortritt, daß der Handelnde

[1]) Tasche, S. 73.
[2]) Tasche, S. 68 ff.

nicht für sich selbst, sondern für einen anderen die Willenserklärung abgibt. Die Offenheit der Vertretungsbeziehung gegenüber dem Empfänger der Willenserklärung ist eine Eigenheit der Willenserklärung, keine der Vertretung. Wie weit ist bei der Verarbeitung als dinglichem Rechtserwerb eine Offenheit der Vertretungstatsachen erforderlich? Leonhard[1]) fordert auch für die Vertretung bei der Verarbeitung die Oeffentlichkeit. Der Begriff der Offenheit sei relativ. Auch solche Handlungen, die nicht vor einem bestimmten Gegner vorzugehen brauchten, erforderten doch oft eine gewisse andere Oeffentlichkeit. Insoweit sei die Offenheit auch bei der Vertretung zu verlangen. Während Leonhard eine Offenheit bei der fremdwirkenden Spezifikation fordert, weil eine Vertretung vorliegt, müssen wir von dem dinglichen Rechtserwerb ausgehen und fragen, ob dort allgemein eine bestimmte dingliche Offenheit verlangt wird. Nun sehen wir, daß gerade dingliche Rechtsveränderungen immer eine besonders geartete Offenheit voraussetzen. Einen einfachen Eigentumsübergang durch hierauf gerichteten Vertrag kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Vielmehr setzen die §§ 929 ff. weiter voraus, eine Uebertragung des Besitzes oder einen Ersatz — die ausdrückliche Vereinbarung über die Herausgabe oder die Belassung des Besitzes. Hier wird im Interesse der Vertragsparteien eine genaue Kenntlichmachung der Rechtsstellung der Parteien erfordert. Weiter geht das Gesetz, wenn Interessen von dritten Personen in Betracht kommen. Die §§ 932 ff. verlangen hier immer die Uebertragung des Besitzes. Bei dem Erwerb von Rechten an Grundstücken kommt zu den Erfordernissen der Einigung und Besitzübertragung noch die Eintragung der Rechte ins Grundbuch hinzu. Bei allem dinglichen Rechtserwerb kennt also das Ge-

[1]) S. 112.

setz eine bestimmte Oeffentlichkeit; der Grund des Rechtserwerbs — sei es Besitz oder Vertrag — muß in erkennbarer Weise hervortreten. Sehr deutlich wird dieses Verlangen der Rechtsordnung in § 855. Zur Ausübung der dem Besitzer zustehenden Rechte ist außer diesem nur der Besitzdiener, der in einem nach außen hervortretenden Gehorsamsverhältnis zu dem Besitzer stehen muß, befugt.

Die dingliche Offenheit richtet sich nach zwei Seiten. Soweit lediglich die Interessen bestimmter Personen in Frage kommen, genügt die stärkere Kenntlichmachung des Rechtsüberganges. Treten die Interessen dritter Personen hinzu, so muß der Uebergang oder die Rechtsstellung nach außen hervortreten. Bei originärem Eigentumserwerb wahrt das Gesetz jedoch immer die Interessen Dritter. Ersitzung, Aneignung und Fund verlangen die Besitzerstellung des Rechtserwerbers. Der Besitz ist hier der Eigentum schaffende Faktor. Beim Fund — der unmittelbar die Interessen von dritten Personen berührt — muß der Besitz unmittelbar nach außen hervortreten, der Finder muß die verlorene Sache „an sich nehmen". § 965. Immer muß, wenn der Schutz Dritter dem Gesetz notwendig erscheint, außer der Kenntlichmachung der Rechtsbeziehungen unter den Parteien, der Grund des Rechtserwerbs öffentlich werden.

Bei der Verarbeitung als originärem Rechtserwerb ist eine solche Offenheit des das Eigentum begründenden Vorgangs deutlich erkennbar. Die Umwandlung von Stoff zu einer neuen Sache ist notwendig eine nach außen hervortretende Handlung. Denn die Handlung richtet sich hier wie bei allen Realakten auf eine tatsächliche Veränderung der Außenwelt, die ihrer Natur nach immer offenkundig ist.

Die notwendige Offenheit der Verarbeitung würde verloren gehen, wenn man bei einer Vertretung bei der

Verarbeitung nicht eine weitere Erkennbarkeit der Vertretungstatsachen fordern würde. Auch die Umstände die den Rechtserwerb eines anderen als des Arbeiters begründen, müssen offenkundig sein. Es genügt daher nicht die bloße Tatsache des für einen anderen Handelns, sondern jeder Dritte muß diese Tatsache erkennen können. „Diese Offenheit ist nun gerade bei der Verarbeitung meist unverkennbar. Die Arbeiter einer Fabrik arbeiten für ihren Herrn, die Gesellen in der Werkstatt arbeiten für ihren Meister, die Tagelöhner auf dem Felde für den Landwirt. In allen diesen Fällen liegt eine feste Beziehung zum Herrn vor, die ihm ihre Arbeit unterwirft"[1]). Nur im Rahmen dieser Offenheit ist eine Vertretung bei der Verarbeitung möglich.

Nicht notwendig ist die Offenheit der Tätigkeit eines Gehilfen bei der Verarbeitung. Die Arbeit des Gehilfen wird dem Arbeitsherrn unmittelbar zugerechnet, weil er auf genaue Anweisung hin handelt; die Arbeit des Vertreters steht dagegen zu dem Arbeitsherrn nur in mittelbarem Verhältnis. Gablenz bringt das Beispiel[2]) „jemand verpflichtet sich, einem blinden Dichter ein Gedicht niederzuschreiben, das dieser vorgetragen hat. Wird nicht der Dichter die neue Sache erwerben, auch wenn er nicht das Papier dazu gab?" Auch ohne daß hier eine feste kenntliche Beziehung zu dem Auftraggeber zu bestehen braucht, wird der Dichter Eigentümer gemäß § 950, weil der Schreiber nur sein Gehilfe ist. Die Ansicht Tasches[3]), der im Anschluß an die herrschende Lehre hier den Stoffeigentümer auch Eigentümer des beschriebenen Papiers werden läßt, ist unhaltbar. Sie zeigt deutlich, zu welchen Folgen die starre Formulierung der herrschenden Lehre — die im Werkvertrag das Eigentum am Stoff entscheiden läßt — führen muß.

[1]) Leonhard, S. 113.
[2]) Gablenz, S. 45.
[3]) S. 32.

Der Leonhardschen Lehre vom Offenheitsprinzip ist Isay[1]) entgegengetreten. In dem von Leonhard gewählten Beispiel — der Künstler, der auf Bestellung ein Gemälde anfertigt, bleibe Eigentümer, auch wenn er irrigerweise annehme, das Bild würde damit dem Besteller gehören —, tritt Isay dieser Entscheidung bei. Dieselbe Entscheidung müsse aber auch gegeben werden, wenn der Künstler aller Welt erkläre, er male das Bild für Herrn A., ja selbst, wenn er über der Staffel schon während seiner Arbeit einen Zettel anbrächte: „Verkauft an Herrn A." oder sogar „Eigentum des Herrn A." Immer bliebe er bis zur Uebertragung Eigentümer des Bildes, trotzdem in diesen von ihm angeführten Fällen das Offenheitsprinzip gewahrt sei. Die Ausführungen Isays beruhen auf einer falschen Auffassung der bei der fremd-wirkenden Verarbeitung geforderten Offenheit. Da die Fremdwirkung nicht auf einem Willen des Arbeiters beruht, ist die Erklärung dieses Willens bedeutungslos. Ebenso ist eine Erklärung der Vertretungsbeziehungen durch die Worte, er male das Bild für Herrn A., gleichgültig für die Rechtswirkungen. Die Offenheit bei der Vertretung bei der Verarbeitung wird verlangt, weil ein dinglicher Rechtserwerb vorliegt. Die Vertretungstatsachen müssen daher jedem Dritten erkennbar sein. Es genügt nicht die Erklärung dieser Tatsachen, die notwendig nur gegenüber bestimmten Personen erfolgen kann.

Die Voraussetzungen der Vertretung bei § 950 sind gewahrt, wenn sich der Arbeiter entweder in einem dauernden Unterordnungsverhältnis für den Vertretenen befindet oder er seine Arbeit in unmittelbarer räumlicher Beziehung zu Räumen des Arbeitgebers ausführt. Innerhalb eines Dienstvertrages wird daher im allgemeinen der Dienstherr Eigentümer einer von dem

[2]) Isay, S. 300.

Arbeiter neu geschaffenen Sache. Ebenso wird auch bei der Hausindustrie — wo dem Arbeiter seine Tätigkeit dauernd von demselben Unternehmer zugewiesen wird — dieser durch die Arbeit berechtigt. Anders im Werkvertrag: hier findet eine Vertretung bei der Verarbeitung nur statt, wenn die Arbeit in den Räumen des Bestellers ausgeführt wird. In diesen Fällen aber auch, wenn es sich um einen Werklieferungsvertrag handelt. Gablenz führt den Fall an: „Eine Hausschneiderin arbeitet aus ihrem Stoff unter ständiger Beaufsichtigung der Hausfrau für diese ein Kleid. Die Hausfrau gibt fortgesetzt Anweisungen, um ihren Geschmack in dem Kleid zur Geltung zu bringen." Eine Gehilfin bei der Verarbeitung ist die Schneiderin nicht, wenn auch die Hausfrau dauernd Anweisungen gibt. Jedoch geschieht hier die Verarbeitung innerhalb der Räume der Bestellerin. Es liegt daher eine Vertretung bei der Verarbeitung vor[1]). Die herrschende Lehre kommt beim Werkvertrag durch ihre Betonung des Stoffeigentums zu Ergebnissen, die dem Wesen der Verarbeitung widersprechen. Gemäß § 950 tritt eine Verarbeitung ein, wenn der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Der Stoffwert wird also ausdrücklich gegenüber dem Arbeitswert zurückgesetzt. Eine Ausnahme für die Fälle des Werkvertrages zu schaffen, ist unbegründet. Eine billige Regelung auch für den Besteller läßt sich schaffen, wenn man den Unterschied zwischen Stoffwert und Arbeitswert nicht zu stark in die Erscheinung treten läßt. So würde eine Spezifikation nach § 950 nicht vorliegen, wenn dem Schneider von dem Besteller Stoff zu einem Anzuge im Werte von 100 *RM* geliefert wird, der Wert der Arbeit des Schneiders dagegen mit 60 *RM* eingeschätzt würde, da hier der Wert der Arbeit gegenüber dem Wert des Stoffes zu gering er-

[1]) Anders Tasche, S. 32, der auch hier dem Unternehmer das Eigentum zuspricht.

scheint. Im Rahmen dieser Voraussetzung des § 950 kann auch für den Werkvertrag ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Die herrschende Lehre muß jedoch zu unbilligen Ergebnissen gelangen. Gibt eine Dame einem Kleiderkünstler ein Gesellschaftskleid in Auftrag, an dem kostspielige Stickereien ausgeführt werden müssen, so wird der Schneider auch Eigentümer des Kleides, wenn die Dame selbst den Stoff geliefert hätte. Ebenso darf das Eigentum an dem Stoff bei der Schaffung von Kunstwerken nicht von Bedeutung sein. Eine fremdwirkende Verarbeitung liegt nur vor, wenn die Voraussetzungen für eine Gehilfenschaft oder eine Stellvertretung erfüllt sind.

Da eine Vollmacht oder Gestattung nicht notwendig ist, gibt es eine fremdwirkende Spezifikation auch bei der Geschäftsführung ohne Auftrag. Es wird sich hier regelmäßig um eine Vertretung handeln, bei der die Arbeit in räumlichen Beziehungen zu dem Vertretenen steht.

Lebenslauf.

Am 8. November 1903 wurde ich zu Düsseldorf als Sohn des Rektors P. Klumpen geboren. Von Ostern 1913 bis Weihnachten 1921 besuchte ich das Rethelgymnasium zu Düsseldorf. Die Reifeprüfung bestand ich Frühjahr 1922 bei dem Prinz-Georg-Gymnasium zu Düsseldorf.

Ich ließ mich zunächst bei der Universität Köln als Hörer der juristischen Fakultät immatrikulieren. Im Wintersemester 1922/23 ging ich nach Marburg, wo ich insbesondere Professor Dr. F. Leonhard, Professor André und Professor Jung hörte. Vom Wintersemester 1924/25 an besuchte ich die Universität Jena. Bei dem Oberlandesgericht Jena bestand ich kurz vor Weihnachten 1925 die erste juristische Staatsprüfung.

Heute bin ich als Referendar dem Düsseldorfer Rechtsanwalt A. Bender zur Ausbildung überwiesen.

Düsseldorf, den 1. November 1928.